

# Akkreditierungsbericht

## Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Hannover
Ggf. Standort	Hannover

<b>Studiengang 01</b>	Public Relations	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.1999	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	55	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	58	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	43	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WiSe 2013/14–SoSe 2020	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	ZEVA
Zuständiger Referent	Malte Huylmans
Akkreditierungsbericht vom	28.02.2022

<b>Studiengang 02</b>	Journalistik	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.1999	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	32	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	36	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	25	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WiSe 2013/14–SoSe 2020	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

<b>Studiengang 03</b>	Kommunikationsmanagement	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2007	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	18	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	14	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WiSe 2013/14–SoSe 2020	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

<b>Studiengang 04</b>	Fernsehjournalismus und Dokumentarfilm	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2008	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	13	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	10	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WiSe 2013/14–SoSe 2020	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	5
Ergebnisse auf einen Blick	7
Studiengang 01: Public Relations (B.A.)	7
Studiengang 02: „Journalistik“ (B.A.)	8
Studiengang 03: „Kommunikationsmanagement“ (M.A.)	9
Studiengang 04: „Fernsehjournalismus und Dokumentarfilm“ (M.A.)	10
Kurzprofil des Studiengangs	11
Studiengang 01: „Public Relations“ (B.A.)	11
Studiengang 02: „Journalistik“ (B.A.)	11
Studiengang 03: „Kommunikationsmanagement“ (M.A.)	12
Studiengang 04: „Fernsehjournalismus und Dokumentarfilm“ (M.A.)	12
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachter*innengremiums	14
Studiengang 01: „Public Relations“ (B.A.)	14
Studiengang 02: „Journalistik“ (B.A.)	14
Studiengang 03: „Kommunikationsmanagement“ (M.A.)	14
Studiengang 04: „Fernsehjournalismus und Dokumentarfilm“ (M.A.)	15
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b>	<b>16</b>
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	16
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	17
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	17
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	20
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	21
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	23
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	24
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	25
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	25
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b>	<b>26</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	26
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	26
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	26
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	31
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	46
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	47
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	49
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	51
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	52
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	52

2.2.9	Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	52
<b>3</b>	<b>Begutachtungsverfahren</b>	<b>53</b>
3.1	Allgemeine Hinweise	53
3.2	Rechtliche Grundlagen	53
3.3	Gutachter*innengruppe	53
<b>4</b>	<b>Datenblatt</b>	<b>55</b>
4.1	Daten zum Studiengang	55
4.2	Daten zur Akkreditierung	61
<b>5</b>	<b>Glossar</b>	<b>63</b>
Anhang		64
§ 3	Studienstruktur und Studiendauer	64
§ 4	Studiengangsprofile	64
§ 5	Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	65
§ 6	Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	65
§ 7	Modularisierung	66
§ 8	Leistungspunktesystem	67
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV	Anerkennung und Anrechnung*	68
§ 9	Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	68
§ 10	Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	68
§ 11	Qualifikationsziele und Abschlussniveau	69
§ 12	Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	70
§ 12 Abs. 1	Sätze 1 bis 3 und Satz 5	70
§ 12 Abs. 1	Satz 4	70
§ 12 Abs. 2		70
§ 12 Abs. 3		70
§ 12 Abs. 4		71
§ 12 Abs. 5		71
§ 12 Abs. 6		71
§ 13	Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	71
§ 13 Abs. 1		71
§ 13 Abs. 2 und 3		71
§ 14	Studienerfolg	72
§ 15	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	72
§ 16	Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	72
§ 19	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	73
§ 20	Hochschulische Kooperationen	73
§ 21	Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	74

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Studiengang 01: Public Relations (B.A.)**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO**

Nicht einschlägig.

## **Studiengang 02: „Journalistik“ (B.A.)**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO**

Nicht einschlägig.



### **Studiengang 03: „Kommunikationsmanagement“ (M.A.)**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO**

Nicht einschlägig.

#### **Studiengang 04: „Fernsehjournalismus und Dokumentarfilm“ (M.A.)**

##### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

##### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gremium der Gutachtenden schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12): Im Falle des Masterstudiengangs „Fernsehjournalismus und Dokumentarfilm“ müssen die wissenschaftlichen Kompetenzen derart gestärkt werden, dass eine Promotionsfähigkeit grundsätzlich möglich ist.

##### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO**

Nicht einschlägig.

## Kurzprofil des Studiengangs

### Studiengang 01: „Public Relations“ (B.A.)

Der Bachelorstudiengang „Public Relations“ ist an der Fakultät III der Hochschule Hannover angesiedelt und vermittelt in sechs Semestern kompaktes Wissen über die Theorie und Praxis professioneller Öffentlichkeitsarbeit. Die Studierenden lernen unterschiedliche Organisationsformen und Aufgabengebiete der Öffentlichkeitsarbeit kennen und befassen sich mit den Kommunikationsstrukturen in Wirtschaftsunternehmen und Non-Profit-Organisationen sowie mit der Arbeit von PR-Agenturen. Das Studienprogramm steht für ein hohes Maß an Praxisorientierung. Praktische Übungen ergänzen Vorlesungen und Seminare. Projektarbeiten, Exkursionen und Lehrveranstaltungen von externen Lehrkräften aus der PR-Praxis sichern den Bezug zu aktuellen Entwicklungen der Branche. [...] Der Bachelorstudiengang Public Relations bildet Studierende zu unternehmerisch denkenden und handelnden Persönlichkeiten aus. Berufliche Einsatzfelder sind national und international die Kommunikationsabteilungen von Unternehmen, Verbänden, Parteien, Kultureinrichtungen, Non-Profit-Organisationen, Behörden sowie PR-Agenturen ([Internetauftritt des Studiengangs](#)<sup>1</sup>).

### Studiengang 02: „Journalistik“ (B.A.)

Auch der Bachelorstudiengang „Journalistik“ ist an der Fakultät III der Hochschule Hannover beheimatet. Studierende erlernen hier das Berufshandwerk wie Recherche, Texten oder Produktion und erproben das theoretisch Erlernte in Praxisprojekten. Untermauert wird das Studium durch kommunikationswissenschaftliche Inhalte. [...] Der zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengang bietet Studierenden ein breit angelegtes journalistisches Studium und [...] bietet den Vorteil einer wissenschaftlich fundierten und praxisnahen Ausbildung, in der die Studierenden zu eigenständigen Medienschaffenden ausgebildet werden. [...] Mögliche Berufsfelder zukünftiger Absolvent\*innen ist dabei die Arbeit in Verlagen, Sendeanstalten oder Produktionsfirmen. Andere gehen in die Selbständigkeit und arbeiten frei für verschiedene Redaktionen. Manche wechseln auch die Branche und steigen als PR-Fachleute in das Berufsleben ein, z.B. in Medienagenturen oder Abteilungen für Öffentlichkeitsarbeit. Ein anderer Pfad ist die Aufnahme eines Masterstudiums ([Internetauftritt des Studiengangs](#)<sup>2</sup>).

---

<sup>1</sup> Zuletzt abgerufen: Januar 2022.

<sup>2</sup> Zuletzt abgerufen: Januar 2022.

### **Studiengang 03: „Kommunikationsmanagement“ (M.A.)**

Bei dem Masterstudiengang „Kommunikationsmanagement“ handelt es sich um einen Masterstudiengang an der Fakultät III der Hochschule Hannover, welcher konsekutiv zu den beiden vorangehend beschriebenen Bachelorstudiengängen angeboten wird.

*Kommunikative Herausforderungen der Zukunft erkennen und dafür innovative Lösungen entwickeln – das ist das Lehr- und Lernziel des Masterstudiengangs Kommunikationsmanagement (MKO). Diese starke praxiszentrierte Zukunftsorientierung unterscheidet den Studiengang von anderen weiterführenden Ausbildungsangeboten im Kommunikationsbereich. Er befasst sich in den Veranstaltungen mit Themen, die in der Praxiswelt am Horizont bereits erscheinen, aber in den Organisationen noch nicht Standard sind. Der Zugang zu diesen Themen erfolgt über an der praktischen Anwendung orientierten Wissenschaft. [...] Mit Blick auf das Motto des Studiengangs „Communicate Tomorrow“ werden etablierte und neue wissenschaftliche Konzepte, Methoden und Modelle aus wesentlichen Bereichen des Kommunikationsmanagements vermittelt. Dazu gehören etwa Gesellschaft und Bezugs- bzw. Interessensgruppen, Technologien, Recht oder Unternehmensführung. Aber auch wissenschaftliche Inhalte wie Theorien der Kommunikation und sozialwissenschaftliche Methoden oder auch Sprache in der Kommunikation [...] sind enthalten. Sie alle sind eine Grundvoraussetzung für reflektiertes Arbeiten im Kommunikationsbereich. Bezugspunkt ist aber auch hierbei immer die PR-Praxis ([Internetauftritt des Studiengangs](#)<sup>3</sup>).*

### **Studiengang 04: „Fernsehjournalismus und Dokumentarfilm“ (M.A.)**

Zusätzlich zu dem vorangehend beschriebenen Masterstudiengang bietet die Fakultät III der Hochschule Hannover mit dem Masterstudiengang „Fernsehjournalismus und Dokumentarfilm“ einen weiteren konsekutiven Masterstudiengang zu den beiden Bachelorstudiengängen des Bündels an. Bei dem Studiengang handelt es sich nach Aussagen der Hochschule um *den ersten fernsehjournalistischen Masterstudiengang im deutschsprachigen Raum [...]. Das zweijährige Vollzeitstudium ist Vorreiter in Deutschland: Während in den meisten Journalismus-Studiengängen eine Spezialisierung erst in höheren Semestern möglich ist, steigen [...] die Studierenden schon am ersten Tag in den TV-Bereich ein. Das Studium bietet eine wissenschaftliche und gleichzeitig praxisorientierte Qualifikation [...]. Neben der wissenschaftlichen Masterthesis im vierten Semester produzieren alle Studierenden im zweiten und dritten Semester ihren eigenen Abschlussfilm. Da der Fokus des Studiengangs auf längeren Formaten liegt, sind 30- bis 60-minütige Dokumentationen, Reportagen und Features üblich. Der Lehrplan ist gezielt auf die*

---

<sup>3</sup> Zuletzt abgerufen: Januar 2022.

*Anforderungen des Fernsehens abgestimmt. Neue Formate und Entwicklungen auf dem Fernsehmarkt werden kontinuierlich in die Lehre integriert ([Internetauftritt des Studiengangs](#)<sup>4</sup>).*

---

<sup>4</sup> Zuletzt abgerufen: Januar 2022.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachter\*innengremiums**

### **Studiengang 01: „Public Relations“ (B.A.)**

Insgesamt schätzen die Gutachtenden den Bachelorstudiengang „Public Relations“ positiv ein. Der Studiengang ermöglicht den Studierenden eine solide grundständige Ausbildung im Bereich der PR. Die Hochschule hat zuletzt umfassende Überarbeitungen aller Curricula des Bündels umgesetzt – so auch im Studiengang „Public Relations“. Diese Bestrebungen sind grundsätzlich begrüßenswert. Nichtsdestotrotz ist, aus Sicht der Gutachtenden, zu stark an der Kleinteiligkeit des alten Curriculums festgehalten worden, was z. T. zu einer starken inhaltlichen Zerfaserung führt. In dieser Zerfaserung in Kombination mit einer starken semesterübergreifenden Überlappung der Module liegt auch die größte Schwäche des Studiengangs hinsichtlich von Faktoren wie Studierbarkeit und Mobilität.

Beide Bachelorstudiengänge – sowohl „Public Relations“ als auch der im nachfolgenden Absatz beschriebene Bachelorstudiengang „Journalistik“ könnten von einem weiteren Ausbau grundlegender volks- und betriebswirtschaftlicher Kompetenzen profitieren.

Positiv zu sehen ist der starke Praxisbezug, der sich auch auf die Berufsbefähigung der Absolvent\*innen auswirkt. Als besonders herausragendes Qualitätsmerkmal der vorliegenden Studiengänge des Bündels ist die Ressourcenausstattung – speziell die technische Ausstattung der Studiengänge – zu nennen. Die Fakultät III der Hochschule Hannover verfügt über modernste Computerlabore, Tonstudios und Schnittplätze. Dies kommt auch dem Studiengang „Public Relations“ zugute.

### **Studiengang 02: „Journalistik“ (B.A.)**

Ähnlich wie im anderen Bachelorstudiengang des Bündels, schätzen die Gutachtenden den Bachelorstudiengang „Journalistik“ als grundlegend gut konzipierten Studiengang ein. Auch in diesem Studiengang kommen, aus Sicht des Gremiums der Gutachtenden, die strukturellen Schwächen zum Tragen, die allen vier Studiengängen des Bündels zu eigen sind. Der Bachelorstudiengang „Journalistik“ zeichnet sich ebenfalls durch einen hohen Praxisbezug und eine sehr starke technische Ausstattung aus, welche eine solide und umfassende grundständige Ausbildung der Studierenden erlaubt.

### **Studiengang 03: „Kommunikationsmanagement“ (M.A.)**

Der Masterstudiengang „Kommunikationsmanagement“ stellt aus Sicht der Gutachtenden eine sinnvoll konsekutiv weitergedachte Fortführung der beiden zuvor beschriebenen

Bachelorstudiengänge dar. Die Hochschule hat dabei erkannt, dass in den entsprechenden Arbeitsfeldern gewisse Managementfähigkeiten zu einer deutlich verbesserten Employability führen und versucht diese in besagtem Masterstudiengang umzusetzen. Die Gutachtenden begrüßen dies grundsätzlich, denken aber, dass die hierzu vermittelten betriebswirtschaftlichen Grundlagenkenntnisse mit einer Erweiterung um grundlegende volkswirtschaftliche Kompetenzen sinnvoll ergänzt werden könnten. Die größte Schwäche des Masterstudiengangs liegt wohl ebenfalls in der Kleinteiligkeit und starken Überlappung der Modulstruktur.

Auch im Masterstudiengang „Kommunikationsmanagement“ sind der exzellent implementierte Praxisbezug und die sehr hohen Standards der technischen Ausstattung besonders positiv hervorzuheben.

#### **Studiengang 04: „Fernsehjournalismus und Dokumentarfilm“ (M.A.)**

Anders als den Masterstudiengang „Kommunikationsmanagement“ sieht das Gremium der Gutachtenden den Masterstudiengang „Fernsehjournalismus und Dokumentarfilm“ insgesamt kritischer. Auch dieser Masterstudiengang ist von den im Bündel vorliegenden Schwächen der Modulstruktur betroffen. Des Weiteren führt die Kleinteiligkeit des Curriculums, aus Sicht der Gutachtenden, im Masterstudiengang „Fernsehjournalismus und Dokumentarfilm“ dazu, dass die in den Qualifikationszielen angestrebte Promotionsfähigkeit mit dem gegenwärtigen Curriculum im Grunde nicht glaubhaft erreicht werden kann.

Positiv hervorzuheben ist aber der hohe technische Standard in Kombination mit einem starken Praxisbezug, der technisch versierte Absolvent\*innen hervorbringt, die den Anforderungen der Berufspraxis außerhalb einer akademischen Karriere durchaus gerecht werden können.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)<sup>5</sup>

### 1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Bachelorabschluss in den Studiengängen „Public Relations“ sowie „Journalistik“ stellt je einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss dar (§ 2 (1) Allgemeine Prüfungsordnung, Anlage A1). Bei dem Masterabschluss in den beiden Studiengängen „Kommunikationsmanagement“ und „Fernsehjournalismus und Dokumentarfilm“ handelt es sich hingegen jeweils um einen weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss (§ 2 (3), ibidem).

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester in Vollzeit im Falle der Bachelorstudiengänge („Public Relations“: § 3 (1) BPO, Anlage A4; „Journalistik“: § 3 (1) BPO, Anlage A7) und vier Semester in Vollzeit für die Masterstudiengänge („Kommunikationsmanagement“: § 3 (1) BPO, Anlage A10; „Fernsehjournalismus und Dokumentarfilm“: § 3 (1) BPO, Anlage A13). Die Studiengänge „Journalistik“ und „Kommunikationsmanagement“ sehen Regelungen zu einem Teilzeitstudium vor, die anteilig entsprechend zu einer Verlängerung der jeweiligen Regelstudienzeit führen (vgl. „Journalistik“: § 7 BPO, Anlage A7; „Kommunikationsmanagement“: § 5 BPO, Anlage A13).

Die Zulassungsordnungen der beiden Masterstudiengänge (vgl. jeweils § 2 ZO „Kommunikationsmanagement“: Anlage C1.2; „Fernsehjournalismus und Dokumentarfilm“: Anlage C1.3) stellen jeweils sicher, dass unter Einbeziehung des vorangehenden Studienabschlusses, eine Gesamtregelstudienzeit von mindestens 10 Semestern in Vollzeit erreicht wird.

Die Regelungen aller Studiengänge entsprechen somit vollumfänglich den Vorgaben.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

---

<sup>5</sup> Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung – Nds. StudAkkVO vom 30.07.2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie [hier](#).



## 1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Die Masterstudiengänge „Kommunikationsmanagement“ sowie „Fernsehjournalismus und Dokumentarfilm“ werden seitens der Hochschule weder als forschungsorientiert noch als anwendungsorientiert beschrieben (Selbstbericht, jeweils Kapitel 1.2, S. 12).

Beide Masterstudiengänge sind konsekutiv. Dies ist zwar nicht in den entsprechenden Ordnungen festgelegt, da aber der konsekutive Masterstudiengang den Regelfall darstellt und beide Studiengänge keine Charakteristika eines weiterbildenden Masterstudiengangs aufweisen, betrachtet die Agentur die diesbezüglichen Regelungen als erfüllt.

Alle vier Studiengänge weisen eine wissenschaftliche Abschlussarbeit (Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit) auf, welche dazu dienen soll, zu zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (§ 21 (2) APO, Anlage A1). Der wissenschaftliche Anspruch an die Abschlussarbeiten ist somit erfüllt.

### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

## 1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Zugangsvoraussetzung in den beiden Bachelorstudiengängen „Public Relations“ und „Journalistik“ regelt die Immatrikulationsordnung der Hochschule Hannover (§ 4 ZO „Public Relations“, Anlage C1.1 und „Journalistik“, Anlage C1.4). Laut dieser müssen Studienbewerber\*innen über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen, den Nachweis über die Entrichtung der jeweiligen Gebühren führen, sowie über ein Zulassungsverfahren für den entsprechenden Studiengang zugelassen worden sein (§ 1 (2) IO, Anlage C1). Im Falle des Bachelorstudiengangs „Public Relations“ sieht das Auswahlverfahren, nach Erfüllung der Quotierung und Bevorzugte[r] Auswahl, zunächst die Vergabe von 10 % der [...] Studienplätze [...] nach Wartezeit vor. Die übrigen 90 % [...] werden nach einem Auswahlverfahren vergeben: Dabei werden 50 % der noch zu vergebenden Studienplätze nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben [...] und 50 % nach einer gewichteten Gesamtnote der Bewerber\*innen (§ 2 (2) ZO, Anlage C1.1): Diese setzt sich mit einem Faktor von 0,51 aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, mit einem Faktor von 0,3 aus der Note des Einzelfaches Deutsch und mit einem Faktor von 0,19 aus der Note des Einzelfaches Englisch zusammen (§ 3 (1) ZO, Anlage C1.1).

Im Studiengang „Journalistik“ findet die Zulassung analog statt (vgl. § 2 (2), (3) sowie § 3 (1) und (2) ZO, Anlage C1.4). Zusätzlich müssen Studienbewerber\*innen allerdings noch den Nachweis über das Absolvieren eines *mindestens sechswöchige[n], einschlägige[n] Praktikum[s]* erbringen (§ 2 (1) ZO, ibidem).

Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang „Kommunikationsmanagement“ ist, dass Studienbewerber\*innen *entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelor-Abschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang oder [...] an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium [...] erworben haben* (§ 2 (1) ZO, Anlage C1.2). *Als fachlich geeignetes Studium gelten kommunikationswissenschaftliche Fächer (wie zum Beispiel Public Relations, Kommunikationsmanagement oder Kommunikationswissenschaft)* (ibidem). Sofern Studieninteressierte *weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis von Deutschkenntnissen erfolgt durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2), den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) Stufe 4, das Kleine Deutsche Sprachdiplom (KDS) oder gleichwertige Nachweise* (ibidem).

Des Weiteren müssen Studieninteressierte *bis zum Vorlesungsbeginn ein mindestens viermonatiges einschlägiges Praktikum absolviert haben. Als einschlägiges Praktikum gelten Tätigkeiten in PR-Agenturen, der Unternehmenskommunikation oder Pressestellen und Abteilungen für PR/Öffentlichkeitsarbeit* (ibidem).

Eine Zulassung unter Vorbehalt kann erfolgen, *wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum 28. Februar erlangt wird* (§ 2 (2), ibidem).

In Analogie hierzu erfordert eine Zulassung zum Masterstudiengang „Fernsehjournalismus und Dokumentarfilm“ ebenso einen Bachelorabschluss, der *an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört [...] oder ein diesem gleichwertigen Abschluss in einem einschlägigen Studiengang oder in einem fachlich verwandten Studiengang [...] oder dass Studieninteressierte an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem einschlägigen Studiengang oder in einem fachlich verwandten Studiengang erworben haben [...]. Als einschlägiges Studium gelten kommunikations- und medienwissenschaftliche Studiengänge (wie zum Beispiel Journalistik, Fotojournalismus etc.),*

*medien- und kommunikationsbezogene künstlerisch-gestalterische Studiengänge oder ein vergleichbarer verwandter Studiengang. Im dem Masterstudiengang Fernsehjournalismus vorausgehenden Studium sollen fernsehjournalistische Kompetenzen im Umfang von in der Regel mindestens 12 ECTS erbracht worden sein [...]. Die positive Feststellung kann mit Auflagen verbunden sein, evtl. fachliche Defizite innerhalb von zwei Semestern nachzuholen (§ 2 (1) ZO, Anlage C1.3).*

Ähnlich wie im Masterstudiengang „Kommunikationsmanagement“ müssen Bewerber\*innen im Studiengang „Fernsehjournalismus und Dokumentarfilm“, *die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, [...] darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis von Deutschkenntnissen erfolgt durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2), den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) Stufe 4, das Kleine Deutsche Sprachdiplom (KDS) oder gleichwertige Nachweise (§ 2 (2), ibidem). Bei Bewerbenden mit ausländischen Bildungsnachweisen erfolgt der Nachweis der Deutschkenntnisse gem. Rahmenordnung über die deutsche Sprachprüfung für das Studium an den deutschen Hochschulen (RO-DT) der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 25.06.2004 in der jeweils gültigen Fassung. Für diesen Studiengang werden gem. § 1 Abs. 5 der vg. Rahmenordnung geringere sprachliche Anforderungen festgelegt (u. a. TestDaF 4 x 3/DSH 1/telc B 2 – mindestens abgeschlossene Mittelstufe -). Private Sprachnachweise werden nicht anerkannt (§ 2 (3), ibidem).*

Zusätzlich dazu müssen Studienbewerber\*innen Englischkenntnisse vorweisen. *Englischkenntnisse sind entweder durch den erfolgreichen Abschluss des Test of English as a Foreign Language (TOEFL, mit mindestens 547 Punkten beim paper based test, bzw. 210 Punkten im computer-based oder entsprechenden 78 Punkten beim internet-based test) oder dem Cambridge Certificate in Advanced English oder mindestens sechs Jahre Schulenglisch oder B2-Zertifikat (beglaubigt; bei anderen Zertifikaten Bestätigung, dass dieses mind. B2 entspricht) nachzuweisen (§ 2 (4), ibidem).*

Auch für die Zulassung im Masterstudiengang „Fernsehjournalismus und Dokumentarfilm“ ist der Nachweis eines Praktikums Pflicht: *Bewerbende müssen darüber hinaus bis zum Vorlesungsbeginn ein mindestens 16-wöchiges einschlägiges Praktikum absolviert haben. Als einschlägiges Praktikum gelten fernsehjournalistische Tätigkeiten in Redaktionen von Verlagshäusern, Sendeanstalten, Produktionsfirmen sowie im Ausnahmefall auch in überregional arbeitenden, mehrfach besetzten Journalistenbüros (§ 2 (5), ibidem).*

Die Zulassungsordnung im Masterstudiengang „Fernsehjournalismus und Dokumentarfilm“ sieht eine Regelung zur vorläufigen Zulassung vor, analog zu jener des Masterstudiengangs „Kommunikationsmanagement“ (vgl. § 2 (6), *ibidem*).

Beide Masterstudiengänge setzen somit einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus. Die Regelungen zu den Zugangsvoraussetzungen erfüllen vollumfänglich die Vorgaben gemäß § 5 MRVO, bzw. der einschlägig gültigen Rechtsverordnung des Landes Niedersachsen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Nach einem erfolgreichen Abschluss in den Bachelorstudiengängen „Public Relations“ und „Journalistik“ wird jeweils der Titel Bachelor of Arts verliehen (§ 2 BPO, „Public Relations“, Anlage A4; „Journalistik“, Anlage A7). In den Masterstudiengängen „Kommunikationsmanagement“ und „Fernsehjournalismus und Dokumentarfilm“ wird jeweils der Titel Master of Arts verliehen (§ 2 (2) BPO, „Kommunikationsmanagement“, Anlage A10; „Fernsehjournalismus und Dokumentarfilm“, Anlage A13). Diese Bezeichnung ist für Studiengänge der Fächergruppe der Geistes-, Kultur-, und Sozialwissenschaften zulässig. Es wird jeweils nur ein Titel vergeben.

Absolvent\*innen in jedem der vier zu akkreditierenden Studiengänge wird bei erfolgreichem Absolvieren des jeweiligen Studiengangs je ein *zweisprachiges Zeugnis (deutsch und englisch (sic))* [...] sowie *ein Diploma Supplement und auf Antrag ein Transcript of Records in deutscher und englischer Sprache* [...] verliehen, bzw. ausgestellt (§ 12 (2) APO, Anlage A1). Außerdem erhalten Studierende *Bachelor- bzw. Masterurkunde* (§ 12 (3), *ibidem*).

Es ist somit sichergestellt, dass das Diploma Supplement stets verpflichtender Bestandteil der Abschlussdokumente in jedem der vier Studiengänge ist. Ein entsprechendes Muster liegt den Anlagen zum Selbstbericht bei (Anlagen A1–A3 der ATPO 2015, Anlage A1). Dieses entspricht allerdings nicht der neusten von der Hochschulrektorenkonferenz vorgeschriebenen Fassung. Des Weiteren liegen dem Antrag weitere Fassungen des Diploma Supplements vor (jeweils als Anlage zum Besonderen Teil der Prüfungsordnung, Anlagen A4, A7, A10 und A13), diese sind zwar nicht konsistent zu der Fassung, welche als Anhang zur Allgemeinen Prüfungsordnung vorgelegt wurde, entsprechen aber der aktuellen Vorlage der HRK und sind als Anhänge zur Prüfungsordnung hinreichend verbindlich.

## Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### 1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge sind allesamt in Module gegliedert, die zeitlich und thematisch voneinander abgegrenzt sind (vgl. Modulhandbuch, Anlage A2).

Im Bachelorstudiengang „Public Relations“ können alle Module innerhalb von einem oder maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolviert werden (vgl. Studienverlaufsplan, Anlage A3\_1).

Die Modulbeschreibungen des Bachelorstudiengangs „Public Relations“ enthalten stets hinreichende Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, den Lehr- und Lernformen, den Voraussetzungen für die Teilnahme, der Verwendbarkeit des Moduls, den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System, den ECTS-Leistungspunkten und der Benotung, der Häufigkeit des Angebots des Moduls, dem studentischen Arbeitsaufwand in Präsenz- und Selbststudium und der Dauer des Moduls. Der studentische Arbeitsaufwand ist dabei zum einen für die Gesamtheit des Moduls, als auch für die einzelnen Lehrveranstaltungen aufgeschlüsselt (vgl. Modulhandbuch, Anlage A2).

Angaben zur Prüfungsart sind im Modulhandbuch enthalten (ibidem). Die Allgemeine Prüfungsordnung beschreibt möglichen Prüfungsformen (§ 7 APO, Anlage A1), schlüsselt diese aber nicht nach Umfang und Dauer auf. Eine Angabe zu Dauer und Umfang findet sich dafür im Anhang zum Modulhandbuch (Anlage A2).

Im Bachelorstudiengang „Journalistik“ sind alle Module in einem oder in maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern zu absolvieren (vgl. Studienverlaufsplan, Anlage A6\_1).

Die Modulbeschreibungen enthalten hinreichende Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, den Lehr- und Lernformen, den Voraussetzungen für die Teilnahme, der Verwendbarkeit des Moduls, den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System, den ECTS-Leistungspunkten und der Benotung, der Häufigkeit des Angebots des Moduls, dem studentischen Arbeitsaufwand in Präsenz- und Selbststudium und der Dauer des Moduls. Der studentische Arbeitsaufwand ist dabei sowohl für die Gesamtheit des Moduls als auch für die einzelnen Lehrveranstaltungen aufgeschlüsselt (vgl. Modulhandbuch, Anlage A5).

Im Falle des Moduls BJO-230 fehlt eine Angabe des studentischen Workloads an der üblichen Stelle. Da sich diese aber (korrekt) aus der Summe des studentischen Workloads der Veranstaltungen ergibt, handelt es sich um einen rein redaktionellen Fehler und ist zu verschmerzen (ibidem).

Im Masterstudiengang „Kommunikationsmanagement“ werden nahezu alle Module in maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolviert. Die einzige Ausnahme bildet das Modul „MKO-303 Empirisches Projekt“, welches sich über drei Semester erstreckt (vgl. Modulkatalog, Anlage A9). Eine Erläuterung, wieso dies didaktisch notwendig ist und inwiefern sichergestellt ist, dass sich dies nicht mobilitätshindernd oder regelstudienzeitverlängernd auswirkt, wird im Selbstbericht aber gegeben (vgl. Selbstbericht, Kapitel 5.2, S. 39).

Es finden sich stets alle nötigen Angaben zu Qualifikationszielen und Inhalten des Moduls, den Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, der Verwendbarkeit des Moduls, den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, den ECTS-Leistungspunkten sowie der Benotung, der Häufigkeit des Angebots des Moduls, dem Arbeitsaufwand und zur Dauer des Moduls (vgl. Modulkatalog, Anlage A9). Eine Angabe zu Dauer und Umfang findet sich im Anhang zum Modulhandbuch (ibidem).

Im Masterstudiengang „Fernsehjournalismus und Dokumentarfilm“ lassen sich alle Module innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolvieren (vgl. Studienverlaufsplan, Anlage A12\_1).

Angaben zu Prüfungsumfang und -dauer sind auch hier im Anhang zum Modulkatalog enthalten (vgl. Modulkatalog, Anlage A11).

Die Allgemeine Prüfungsordnung schreibt vor, dass die Gewichtung der Gesamtnote gemäß den Regelungen der Besonderen Prüfungsordnung zu erfolgen hat (§ 24 (2) APO, Anlage A1), eine Gewichtung erfolgt, in manchen Fällen zusätzlich zu der Angabe im Modulkatalog, gemäß den Angaben in den Anlagen der Besonderen Prüfungsordnungen (Anlage B1, BPO „Public Relations“, Anlage A4; Anlage B1, BPO „Journalistik“, Anlage A7; Anlage B3, BPO „Kommunikationsmanagement“, Anlage A10; Anlage B3, BPO „Fernsehjournalismus und Dokumentarfilm“, Anlage A13).

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## 1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Leistungspunkte sind in allen vier Studiengängen des Bündels Modulen zugeordnet (vgl. Modulkatalog, Anlagen A2, A5, A9, A11).

Im Bachelorstudiengang „Public Relations“ werden im ersten und zweiten Semester je 30, im dritten Semester 27, im vierten Semester 28, im fünften Semester 33 und im sechsten Semester 32 ECTS-Leistungspunkte zugrunde gelegt (vgl. Studienverlaufsplan, Anlage A3\_1). Die Abweichungen werden nicht im Selbstbericht begründet, sind insgesamt aber recht gering und betreffen zudem u. a. die Praxisphase, sodass sie vertretbar scheinen.

Im Bachelorstudiengang „Journalistik“ werden im ersten Semester 30, im zweiten Semester 31, im dritten Semester 30, im vierten Semester 28, im fünften Semester 31 und im sechsten Semester 30 ECTS-Leistungspunkte zugrunde gelegt (vgl. Studienverlaufsplan, Anlage A6\_1). Auch hier werden die Abweichungen nicht erläutert, sind aber ebenfalls minimal und betreffen u. a. die Praxisphase.

Im Masterstudiengang „Kommunikationsmanagement“ werden im ersten Semester 33, im zweiten Semester 29, im dritten Semester 28 und im vierten Semester 30 ECTS-Leistungspunkte zugrunde gelegt (vgl. Studienverlaufsplan, Anlage A8\_1). Wie auch bei den zuvor beschriebenen Studiengängen sind die Abweichungen gering und erscheinen somit noch akzeptabel.

Im Masterstudiengang „Fernsehjournalismus und Dokumentarfilm“ werden im ersten Semester 32, im zweiten Semester 28 und im dritten und vierten Semester je 30 ECTS-Leistungspunkte zugrunde gelegt (vgl. Studienverlaufsplan, Anlage A12\_1). Auch hier ist die Abweichung minimal.

Aus der Kreditierung innerhalb der Modulhandbücher sowie der Legende, die jedem Modulhandbuch beigelegt ist, geht hervor, dass ein Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden in Selbststudium und Präsenz entspricht (Modulkatalog, Anlagen A2, A5, A9, A11). Eine formale Festlegung in den Prüfungsordnungen findet hingegen lediglich durch eine diesbezügliche Angabe im jeweiligen Studienverlaufsplan, welcher als Anlage zum Besonderen Teil der Prüfungsordnung beigelegt ist, statt (vgl. APO, Anlage 1, sowie die jeweiligen BPOs, Anlagen A4, A7, A10, A13). Dies ist zwar nicht sehr transparent, schafft aber die nötige Verbindlichkeit.

Weder in der Allgemeinen Prüfungsordnung (Anlage A1) noch in den fachspezifischen Besonderen Prüfungsordnungen (Anlagen A4, A7, A10, A13) ist explizit eine für den Abschluss zu erreichende ECTS-Leistungspunktezahlspezifiziert. Die Anlagen zu den Besonderen Prüfungsordnungen legen allerdings fest, dass in beiden Bachelorstudiengängen insgesamt je 180 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben sind (Anlage B1 zur BPO „Public Relations“, Anlage A4; Anlage B1



zur BPO „Journalistik“, Anlage A7). Analog dazu sieht die Regelung in den beiden Masterstudiengängen je den Erwerb von 120 ECTS-Leistungspunkten vor (Anlage B3 zur BPO „Kommunikationsmanagement“, Anlage A10; Anlage B3 zur BPO „Fernsehjournalismus und Dokumentarfilm“, Anlage A13). Insgesamt ist somit dennoch sichergestellt, dass im Falle eines Bachelorabschlusses nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte und im Falle eines Masterabschlusses, unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums, nicht weniger als 300 ECTS-Leistungspunkte erworben werden.

In den Bachelorstudiengängen „Public Relations“ und „Journalistik“ beträgt der Bearbeitungsumfang des Abschlussmoduls je 14 ECTS-Leistungspunkte, darin enthalten sind aber jeweils ein begleitendes Seminar zum wissenschaftlichen Umfang, welches mit einer studentischen Arbeitslast im Gegenwert von je 2 ECTS-Leistungspunkten kreditiert ist (vgl. jeweils die Angaben im Modulkatalog Anlagen A2, A5). In den Masterstudiengängen beträgt der Bearbeitungsumfang des Abschlussmoduls je 30 ECTS-Leistungspunkte, auch hier ist jeweils ein begleitendes wissenschaftliches Kolloquium, welches mit je 2 ECTS-Leistungspunkten kreditiert ist, beinhaltet (vgl. jeweils die Angaben im Modulkatalog, Anlagen A9, A11).

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **1.7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung hochschulischer Leistungen und die Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Kompetenzen und Fähigkeiten sind gemäß § 5 Allgemeine Prüfungsordnung wie folgt geregelt: *An Hochschulen erworbene Studienleistungen [...] werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist (§ 5 (1) APO, Anlage A1). [...] Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann und Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten, Prüfungsleistungen und Credits in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs, für den die Anerkennung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen [...] vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studiengangs sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend (§ 5 (2) APO, ibidem).*



*Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt in erster Linie der/dem Antragssteller/in. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss (§ 5 (3) APO, ibidem).*

*Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit [...] festgestellt wurde (§ 5 (4) APO, ibidem). Außerhochschulisch und beruflich erworbene Kompetenzen in Bezug auf Lernziele, Inhalt und Niveau einzelner Module können im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt werden. Außerhochschulisch und beruflich erworbene Kompetenzen können höchstens 50% eines Hochschulstudiums ersetzen (§ 5 (8) APO, ibidem).*

Die Regelungen entsprechen den Vorgaben der Lissabon-Konvention. Eine Beweislastumkehr ist enthalten. Die Anerkennung außerhochschulischer Leistungen in einem Studiengang sind auf 50 Prozent der insgesamt zu erbringenden ECTS-Leistungspunkte begrenzt. Die Regelungen entsprechen somit vollumfänglich den Vorgaben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)**

### **Sachstand/Bewertung**

Nicht einschlägig.

## **1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)**

### **Sachstand/Bewertung**

Nicht einschlägig.

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Besonders im Fokus der Begutachtung stand die Ausgestaltung der Curricula des Bündels sowie deren Auswirkungen auf Faktoren wie studentische Mobilität und Studierbarkeit. Besonderen Wert legte das Gremium der Gutachtenden dabei darauf, nachzuvollziehen, inwiefern die formulierten Qualifikationsziele innerhalb des Curriculums auch realistisch erreicht werden können – insbesondere die Promotionsbefähigung des Masterstudiengangs „Fernsehjournalismus und Dokumentarfilm“ sowie die wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenbefähigung in den übrigen Studiengängen des Bündels wurden dabei intensiv erörtert. Das Gremium der Gutachten legte der Hochschule dabei eine Qualitätsverbesserungsschleife nahe, da die Gutachtenden eine substantielle Bearbeitung der Curricula für angebracht und sinnvoll halten. Die Hochschule teilte diese Auffassung nicht und nahm stattdessen einige redaktionelle Änderungen am Selbstbericht vor, welche aber, aus Sicht der Gutachtenden, keine wesentliche Änderung an ihren Einschätzungen zur Folge hatte.

### **2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### **2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau [\(§ 11 MRVO\)](#)**

##### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

Die Hochschule beschreibt die Qualifikationsziele in den Bachelorstudiengängen „Public Relations“ und „Journalistik“ sowie in den beiden Masterstudiengängen „Kommunikationsmanagement“ und „Fernsehjournalismus und Dokumentarfilm“ zusätzlich zur Darstellung im Selbstbericht sowohl in den einschlägigen Modulhandbüchern auf Modulebene (vgl. Anlagen A2, A5, A9 und A11) als auch in den dazugehörigen Diploma Supplements (jeweils im Anhang zum Besonderen Teil der Prüfungsordnung, Anlagen A4, A7, A10 und A13). Des Weiteren findet sich auch eine Darstellung auf den Seiten des Internetauftritts des jeweiligen Studiengangs.

##### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

##### **Studiengang 01: „Public Relations“ (B.A.)**

##### **Sachstand**

Neben dem im Folgenden geschilderten Sachstand gelten auch die im vorangehenden Kapitel geschilderten studiengangübergreifenden Aspekte. Die Hochschule Hannover gibt die Qualifikationsziele im Bachelorstudiengang „Public Relations“ im Selbstbericht wie folgt an:

*Der Bachelorstudiengang Public Relations [...] vermittelt Studierenden die theoretischen Grundlagen und die anwendungsbezogenen Fähigkeiten zum einen für den Berufseinstieg in die Kommunikationswirtschaft und zum anderen für die Aufnahme eines Masterstudiums. [...] Dabei geht es vor allem darum, unterschiedliche, durchaus voneinander abweichende und in dauernder Veränderung befindliche Denk- und Handlungslogiken für sinnvolles oder sinnstiftendes ökonomisches, ökologisches, politisches und ganz allgemein gesellschaftsbezogenes Handeln zueinander zu bringen. [...] Qualifikationsziele des Studiengangs sind deshalb zum einen die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden, Kommunikationsprozesse zu abstrahieren, zu reflektieren und in gesellschaftliche sowie Organisationskontexte einzuordnen, sowie zum anderen die Studierenden in die Lage zu versetzen, direkt nach dem Studium eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen [...] Dazu dienen entsprechend einerseits die theoretischen Grundlagenfächer und Vertiefungen in Kommunikations-, Wirtschafts- oder Sprachwissenschaften, sowie andererseits die ergänzenden praktischen Qualifikationen in Visualisierung und Online-Kommunikation sowie den unterschiedlichen PR-Bereichen und letztlich natürlich auch das Praxissemester (Selbstbericht, Kapitel 3.1, S. 22).*

Des Weiteren soll der grundständige Studiengang sowohl für eine direkt anschließende berufliche Tätigkeit als auch eine breite Anzahl an möglichen Masterstudiengängen qualifizieren, sodass *kommunikationswissenschaftliche Inhalte* sowie *umfangreiche[n] wirtschaftswissenschaftliche[n] Inhalte[n]* bzw. *Inhalte[n] der Managementlehre* vermittelt werden sollen (ibidem).

*Ein [...] Schwerpunkt umfasst praktische und wissenschaftliche Aspekte von Sprache. Wurde in den letzten Jahren innerhalb der Kommunikationsbranche bei Unternehmen und PR-Agenturen bereits der dringende Wunsch nach einer höheren Sprachkompetenz und Textsicherheit von Absolventinnen und Absolventen geäußert, zeigt sich inzwischen, dass auch fundierte Kenntnisse der Sprachwissenschaft insbesondere im Hinblick auf die Gestaltung von Identität und die Beziehungen einer Organisation sehr begrüßt werden (ibidem, S. 22f.).*

## **Studiengang 02: „Journalistik“ (B.A.)**

### **Sachstand**

Neben dem im Folgenden geschilderten Sachstand gelten auch die im vorangehenden Kapitel geschilderten studiengangübergreifenden Aspekte. Die Hochschule Hannover gibt die Qualifikationsziele im Bachelorstudiengang „Public Relations“ im Selbstbericht wie folgt an:

Der Bachelorstudiengang „Journalistik“ wurde der Hochschule zufolge *ursprünglich in enger Verzahnung mit dem Bachelorstudiengang PR aufgesetzt hat sich im Lauf der Jahre eine Trennung*

*durchgesetzt, die die unterschiedlichen Haltungen der beiden Berufsfelder gegenüber der gesellschaftlichen und medialen Realität Rechnung trägt (Selbstbericht, Kapitel 4.1, S. 32).*

*Im Zentrum der Qualifikation steht dabei die theoriegeleitete Praxis. [...] Ausbildungsziel ist es, Studierende für eine sich ständig transformierende Medienlandschaft zu qualifizieren in der Breite der Darstellungsformen und Medien. Dabei wird nicht nur handwerkliches Knowhow vermittelt, sondern auch eine journalistische Grundhaltung: Gefördert wird ein kritischer, unabhängiger, gesellschaftsrelevanter Journalismus. Gerade die reflektierende Lehrveranstaltung (Medienethik, Berufspropädeutik) und die Praxisphasen sollen dabei die Persönlichkeitsbildung der Studierenden fordern und fördern (ibidem).*

*Das Studium der Journalistik bereitet auf die vielfältigen Tätigkeiten im Bereich der Redaktion und Produktion vor [...]. Ausbildungsziel ist die Vermittlung eines soliden breiten Kenntnisstandes in Theorie und Praxis, der eine tiefer gehende Reflexion journalistischer Arbeit und eine gezielte Spezialisierung erlaubt. Die stete Einbeziehung neuer Entwicklungen soll die Absolventen in die Lage versetzen, flexibel auf die fortwährenden Veränderungen des journalistischen Arbeitsmarktes zu reagieren - und selbst Impulse zu setzen (Diploma Supplement, Anhang zur BPO, Anlage A7).*

### **Studiengang 03: „Kommunikationsmanagement“ (M.A.)**

#### **Sachstand**

Neben dem im Folgenden geschilderten Sachstand gelten auch die im vorangehenden Kapitel geschilderten studiengangübergreifenden Aspekte. Die Hochschule Hannover gibt die Qualifikationsziele im Bachelorstudiengang „Public Relations“ im Selbstbericht wie folgt an:

*Es ist das Lehr- und Lernziel des Masterstudiengangs Kommunikationsmanagement, kommunikative Herausforderungen der Zukunft zu erkennen und dafür innovative Lösungen zu entwickeln. Die Studierenden sollen durch den Masterstudiengang befähigt werden, zukunftsorientierte Kommunikationsstrategien zu entwerfen – nach eigenen Ideen oder für Auftraggeber aus Wirtschaft, Verbänden und klassischen Non-Profit-Organisationen. [...] Als „Entwicklungslabor“ für die Kommunikation von morgen wird neben dem Marktbezug großer Wert auf individuelle Kreativität gelegt und mit ausgewiesenen Veranstaltungen unterstützt. Die Alumni sollen in der Lage sein, strategische, vorausschauende PR-Arbeit als Managementfunktion zu betreiben und Prozesse in Organisationen aktiv mitzugestalten. [...] Um in die unternehmerischen Prozesse eine wertschöpfende Kommunikationsleistung einbringen zu können, müssen Kommunikationsmanagerinnen und -manager aktuelle gesellschaftliche und medientechnologische Entwicklungen nicht nur erkennen, sondern auch deren Auswirkungen auf die Kommunikationsbranche abschätzen und die neuen Erkenntnisse in die Kommunikation der Organisation integrieren können. [...] Grundvoraussetzung für reflektiertes Arbeiten im Kommunikationsbereich und eine weitere akademische*

*Qualifikation (Promotionsstudium) sind zudem profunde wissenschaftliche Inhalte wie etwa sozialwissenschaftliche Methoden oder kommunikationswissenschaftliche Modelle und Theorien unter dem besonderen Aspekt des Kommunikationsmanagements (Selbstbericht, Kapitel 5.1, S. 39).*

#### **Studiengang 04: „Fernsehjournalismus und Dokumentarfilm“ (M.A.)**

##### **Sachstand**

Neben dem im Folgenden geschilderten Sachstand gelten auch die im vorangehenden Kapitel geschilderten studiengangübergreifenden Aspekte. Die Hochschule Hannover gibt die Qualifikationsziele im Bachelorstudiengang „Public Relations“ im Selbstbericht wie folgt an:

*Der Studiengang verbindet die Theorie der Fernsehjournalistik mit theoriegeleiteter Praxis und ermöglicht die anschließende Aufnahme eines Promotionsstudiums [...]. Schwerpunkte der Qualifikation liegen dabei im Bereich der Kommunikationswissenschaften und [werden] flankiert von rechts-, wirtschafts- und medienwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen (Selbstbericht, Kapitel 6.1, S. 47). Der Studiengang bietet auf der Basis eines abgeschlossenen BA in Journalistik oder einem vergleichbaren medien- oder kommunikationswissenschaftlichen Studiengang und medienpraktischer Erfahrung (mdst. viermonatiges Praktikum) die Möglichkeit einer gezielten Spezialisierung auf den Fernsehjournalismus oder den Dokumentarfilm. Der Masterstudiengang qualifiziert für fernsehjournalistische, dokumentarfilmerische, redaktionelle und bewegtbildgestalterische Aufgaben. Internetbasierte fernsehjournalistische Formate sind daher ebenso Gegenstand der Reflexion und des medienpraktischen Projekts wie die klassischen Formate des journalistischen Fernsehens (Diploma Supplement, Anhang zur BPO, Anlage A13).*

*Die Alumni sind darüber hinaus nach Ihrem Masterstudium qualifiziert sowohl als Redakteur\*innen, inhaltliche Producer\*innen, VJ oder Dokumentarfilmer\*innen zu arbeiten (Selbstbericht, Kapitel 6.1, S. 47).*

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)**

Die seitens der Hochschule an den verschiedenen Stellen präsentierten Qualifikationsziele variieren für alle vier Studiengänge verständlicherweise in Abhängigkeit des Formats in Form und Umfang, sind aber jeweils in sich konsistent.

Der Aspekt der Persönlichkeitsbildung ist in beiden Bachelorstudiengängen enthalten, was vor allem an der Befähigung, gesellschaftliche Prozesse kritisch zu hinterfragen, deutlich wird. So werden auch Kompetenzen hinsichtlich aktueller gesellschaftlicher Themen, wie bspw. Nachhaltigkeit und Ökologie vermittelt. Das Thema Digitalisierung, welches den Zeitgeist ebenfalls stark prägt, steht in den vorliegenden Studiengängen qua natura im Fokus der Untersuchung. Des Weiteren enthält die Ausgestaltung der Curricula (vgl. Kapitel 2.2.2.1 dieses Berichts), mit

Ausnahme des Studiengangs „Kommunikationsmanagement“ auch jeweils ein freies Wahlmodul, welches den Studierenden erlaubt, interdisziplinäre Kompetenzen auszubilden und welches so zu deren Persönlichkeitsbildung beiträgt.

Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen – so wird zum einen Grundlagenwissen erworben, welches mit Fortschreiten des Studiums vertieft wird und zum anderen ist es Ziel der Studiengänge, die Studierenden die praktische Anwendung des zuvor erlangten Wissens zu lehren. Die Vertiefung von Wissen ist in allen vier Studiengängen in Form teils mehrerer Wahlbereiche stark verankert und erlaubt es den Studierenden bis zu einem gewissen Grad selbst zu steuern, welche Kompetenzen sie weiter stärken. Die Erzeugung und Anwendung von Wissen hingegen sind Kompetenzen, die im vorliegenden Studiengangsbündel in besonderer Weise im Vordergrund steht, da alle vier Studiengänge explizit stark anwendungsorientiert konzipiert sind. Wissenskommunikation ist dabei ein, gewissermaßen intrinsischer, zentraler Gegenstand des Faches. Die Kompetenzen der Studierenden hinsichtlich einer Kooperationsfähigkeit wird dabei in den Projektmodulen gesondert gestärkt (vgl. Kapitel 2.2.2.1 dieses Berichts).

Die Bachelorstudiengänge dienen somit vor allem der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, wohingegen die Masterstudiengänge stärker vertiefende Kompetenzen ausbilden sollen.

Da die Bachelorstudiengänge explizit für eine direkt anschließende Berufstätigkeit qualifizieren sollen, sind auch hier betriebswissenschaftliche Grundlagen und ein professionelles Selbstbild elementarer Bestandteil der Berufsbefähigung. In den Masterstudiengängen gilt dies ohnehin. Beide Masterstudiengänge des Bündels streben den Qualifikationszielen nach eine Promotionsbefähigung an.

Der Masterstudiengang „Kommunikationsmanagement“ soll explizit für Führungskompetenzen in der Kommunikation qualifizieren. In den formulierten Qualifikationszielen fehlen Kompetenzen aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre bisher vollständig. Diese Kenntnisse zu stärken, würde aus Sicht der Gutachtenden einen erheblichen Mehrwert für die Studierenden bedeuten und könnte das bereits formulierte Qualifikationsziel sinnvoll ergänzen und stärken.

Die Gutachtenden kommen insgesamt zu dem Schluss, dass die Qualifikationsziele der vier Studiengänge des Bündels insgesamt alle notwendigen Aspekte umfassen und somit in ihrer Formulierung dem jeweiligen Qualifikationsrahmen entsprechen.

### **Entscheidungsvorschlag (alle Studiengänge)**

Erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlung:



- Die Gutachtenden empfehlen, Kompetenzen im Bereich der Volkswirtschaftslehre in den Kanon der Qualifikationsziele des Masterstudiengangs „Kommunikationsmanagement“ aufzunehmen, um dem in den Modulen formulierten Anspruch auf wirtschaftswissenschaftliche Inhalte gerecht zu werden und diese auch entsprechend curricular umzusetzen.

## **2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **Studiengang 01: „Public Relations“ (B.A.)**

##### **Sachstand**

Im ersten Semester des sechssemestrigen Bachelorstudiengangs „Public Relations“ belegen die Studierenden zunächst eine Reihe von Grundlagenmodulen („Grundlagen PR I“, „Grundlagen PR II“, „Kreative Grundlagen“, „Grundlagen Sprache“, „Kommunikationswissenschaft“ und „PR Berufspraxis“; vgl. Studienverlaufsplan, Anlage A3\_1), welche im ersten Semester begonnen und im zweiten Semester abgeschlossen werden und dazu dienen, in den Forschungsgegenstand einzuführen (vgl. Modulhandbuch, Anlage A2). Ergänzt wird dies um die beiden einsemestrigen Module „Wissenschaftliche Grundlagen“ und „PR Medienpraxis“ (s. Studienverlaufsplan, Anlage A3\_1). Ersteres dient dazu, die Studierenden in eine empirische und evidenzbasierte Arbeitsweise einzuführen, wohingegen letzteres dazu dient, einen ersten Praxisbezug herzustellen (Modulhandbuch, Anlage A2).

Neben der Fortführung der bereits genannten Module aus dem ersten Semester belegen die Studierenden im zweiten Semester außerdem die Module „Grundlagen Wirtschaftswissenschaften“, „Grundlagen PR III“ und „Digitalisierung und PR“ (vgl. Studienverlaufsplan, Anlage A3\_1), die sich alle ebenfalls über zwei Semester erstrecken. Das Grundlagenmodul der Wirtschaftswissenschaften soll dazu dienen, den Studierenden einen Überblick über grundsätzliche betriebswirtschaftliche Abläufe und Organisationsformen zu geben. Des Weiteren werden die Grundlagen im Bereich der PR fortgeführt und in einem weiteren Modul um die Thematisierung der zunehmenden Digitalisierung in den Medienwissenschaften und die damit einhergehenden Formate ergänzt (s. Modulhandbuch, Anlage A2).

Im dritten Semester absolvieren die Studierenden ein Modul, in welchem sie Basiswissen über Fragen des Medienrechts erhalten („Grundlagen Recht“) sowie ein weiteres Modul zu wissenschaftlichen Arbeitsweisen („Empirisches Forschen“; vgl. Studienverlaufsplan, Anlage A3\_1). Sowohl im dritten als auch im fünften Semester ist der Wahlbereich „Disziplinen der PR I/II“ angesiedelt, in welchem die Studierenden jeweils einen von vier Wahlpflichtkursen belegen können.

Dementsprechend sind insgesamt zwei Wahlpflichtkurse, aus dem Angebot der vier, zu absolvieren (vgl. Studienverlaufsplan, Anlage A3\_1 sowie Modulhandbuch, Anlage A2). Der Struktur nach bilden die ersten drei Semester durch die überlappende Modulstruktur eine zusammenhängende Einheit.

Die Praxisphase erstreckt sich über das vierte und das fünfte Semester, wobei der Löwenanteil der eigentlichen Praxistätigkeit im vierten Semester angesiedelt ist (ibidem). Die Lehrenden führten aus, dass am Ende der Praxisphase ein Praxisphasenkolloquium angesiedelt ist, welches dazu dient, einerseits die Praxisphase zu reflektieren und andererseits den nachfolgenden Studierenden ein Bild über mögliche Praktikumsplätze zu vermitteln. Zusätzlich belegen die Studierenden im fünften Semester das einsemestrige Pflichtmodul „Gegenwart und Perspektive“ sowie die zwei zweisemestrigen Module „PR International“ und „Reflexion und Selbstreflektion“. Des Weiteren belegen die Studierenden einen von drei Studienschwerpunkten („Kommunikationswissenschaft & Empirie“, „Sprache & Kommunikation“ oder „Wirtschaft und Management“), der sich ebenfalls über das fünfte und sechste Semester erstreckt (ibidem).

Das sechste Semester ist schließlich außerdem für das Anfertigen der Abschlussarbeit und das Absolvieren eines Moduls im Sinne des Studium Generale („Freies Modul“) vorgesehen (ibidem).

## **Studiengang 02: „Journalistik“ (B.A.)**

### **Sachstand**

Auch der Bachelorstudiengang „Journalistik“ ist in seiner Grundstruktur analog zum vorangehend beschriebenen Studiengang konzipiert. So belegen die Studierenden auch hier im ersten Semester zwei einsemestrige („Journalistische Grundlagen“ sowie „Digitaler Journalismus I“) sowie fünf zweisemestrige Grundlagenmodule („Wissenschaftliche Grundlagen“, Kommunikationswissenschaft“, „Visuelle Kommunikation“, „Audiojournalismus“ und „Recht im Journalismus, vgl. Studienverlaufsplan, Anlage A6\_1 sowie Modulhandbuch, Anlage A5).

Im zweiten Semester kommen zwei einsemestrige Module („Digitaler Journalismus II“, „Bewegtbildjournalismus“) sowie ein zweisemestriges Berufspropädeutikum hinzu. Im dritten Semester kommt auch in diesem Studiengang ein einsemestriges Modul „Empirisches Forschen“ sowie ein einsemestriges Projektmodul hinzu. Ferner erhalten die Studierenden die Möglichkeit sich erstmalig in einem Wahlpflichtbereich entweder im digitalen Journalismus oder aber im Bewegtbildjournalismus zu vertiefen (ibidem).

Auch in diesem Bachelorstudiengang überlappen sich die Module der ersten drei Semester so, dass sie untereinander verzahnt sind. Auch hier folgt darauf im vierten und fünften Semester die Praxisphase, welche analog zum Bachelorstudiengang „Public Relations“ ebenfalls mit einem Praxisphasenkolloquium konzipiert ist. Im fünften Semester sind ebenfalls die beiden



einsemestrigen Projektmodule „Projekt Print-Online“ und „Audiovisuelles Projekt“ angesetzt. Außerdem können die Studierenden im fünften und sechsten Semester einen eigenen Wahlschwerpunkt setzen. Das sechste Semester, ist neben der Vertiefung, außerdem für das Modul des Studium Generale („Freies Modul“) und das Abschlussmodul vorgesehen (ibidem).

### **Studiengang 03: „Kommunikationsmanagement“ (M.A.)**

#### **Sachstand**

Im Masterstudiengang „Kommunikationsmanagement“ belegen die Studierenden im ersten Semester zunächst ein einsemestriges „allgemeine[s] Grundlagen[modul]“ sowie drei zweisemestrige Module zu „fachliche[n] Grundlage[n]“, „kommunikationszentrierte[r] Unternehmensführung“ sowie zu „Umweltsphären und Handlungsspielräume[n]“ (vgl. Studienverlaufsplan, Anlage A8\_1 sowie Modulkatalog, Anlage A9). Neben diesen Grundlagen und Vertiefungen beginnen die Studierenden auch mit der Erarbeitung eines dreisemestrigen Projektmoduls („Empirisches Projekt“), welches sich in die Phasen Projektkonzeption und Projektentwicklung unterteilt (vgl. Modulkatalog, Anlage 9) und dem Absolvieren eines Wahlpflichtbereichs, welcher ebenfalls auf drei Semester ausgelegt ist (vgl. Studienverlaufsplan, Anlage A8\_1 sowie Modulkatalog, Anlage A9).

Im zweiten Semester kommt ein zweisemestriges „Kommunikationsprojekt“ sowie das zweisemestrige Modul „Kreativagentur“ hinzu (ibidem).

Ebenfalls im dritten Semester angesiedelt, ist das Modul „Aktuelle Herausforderungen des Kommunikationsmanagements“, in welchem nach Aussagen der Lehrenden aktuelle Forschungsthemen aufgegriffen werden können. Durch diese Überlappung und die dreisemestrige Laufzeit des Wahlpflichtbereichs und des großen Projektmoduls entsteht eine Verzahnung der ersten drei Semester. Das vierte Semester ist schlussendlich für die Anfertigung der Abschlussarbeit vorgesehen (ibidem).

Die Lehrenden gaben in den digitalen Gesprächen an, dass im Masterstudiengang „Kommunikationsmanagement“ praktische Inhalte häufig durch die Kooperation mit Praxispartner\*innen wie etwa Continental, VW, NTV u. ä. einfließen.

### **Studiengang 04: „Fernsehjournalismus und Dokumentarfilm“ (M.A.)**

#### **Sachstand**

Im Masterstudiengang „Fernsehjournalismus und Dokumentarfilm“ belegen die Studierenden im ersten Semester das einsemestrige Modul „Bewegtbild: Technik und Gestaltung“ sowie die beiden zweisemestrigen Module „Bewegtbild: Magazin und Corporate Media“ sowie „Bewegtbildmarkt“ (vgl. Studienverlaufsplan Anlage A12). Im zweiten Semester sind drei Wahlpflichtmodule angesiedelt, in welchen die Studierenden in dem einsemestrigen Modul „Studioprojekt“ sowie den jeweils zweisemestrigen Modulen „Fernsehjournalistik“ und „Filmprojekt“ jeweils einen von zwei

angebotenen Wahlpflichtkursen belegen. Im dritten Semester ist neben der Fortführung zweier Wahlpflichtmodule auch das Absolvieren eines Moduls des Bereichs Studium Generale vorgesehen (ibidem).

Das vierte Semester ist abschließend für das Abschlussmodul vorgesehen (ibidem).

Letztendlich ist auch dieser Masterstudiengang ähnlich verzahnt wie der vorangehend beschriebenen Studiengang, sodass lediglich das vierte Semester keine Überlappungen mit vorangehenden Semestern beinhaltet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)**

In allen vier Studiengängen ist eine aufeinander aufbauende Modulstruktur erkennbar und die Module beziehen sich inhaltlich sinnvoll aufeinander. So sind in allen vier Studiengängen in den ersten Semestern, beziehungsweise im Falle der Masterstudiengänge jeweils nur im ersten Semester, Grundlagenveranstaltungen angesiedelt, die mit Fortschreiten des Studienverlaufs vertieft und um praxisorientierte Projektmodule ergänzt werden.

Die Gutachtenden gewannen aber den Eindruck, dass die Studiengänge durch die Untergliederung in Teilmodule insgesamt sehr kleinteilig modularisiert sind. Die Module sind im Regelfall zweisemestrig konzipiert und verzahnen durch ihren überlappenden Aufbau die Semester untereinander sehr stark. Dies führt insgesamt zwar zu einem starken inhaltlichen Bezug der Module zueinander, aber auch zu einer Struktur, die eine Blockbildung einzelner Semester verhindert – lediglich die ersten sowie die letzten drei Semester bilden dabei in sich geschlossene Studieneinheiten. Im Falle der beiden Masterstudiengänge „Kommunikationsmanagement“ und „Fernsehjournalismus und Dokumentarfilm“ wurde die Modularisierung bereits im Zuge der letzten Akkreditierung beauftragt (vgl. Anlage A15). Zwar kommen die Gutachtenden zu dem Schluss, dass es sich grundsätzlich um korrekt modularisierte Studiengänge handelt (vgl. hierzu auch die Ausführungen der Agentur zur Modularisierung in Kapitel 1.5 dieses Berichts), dennoch führt die Kleinteiligkeit der Modulstruktur zu einer sehr starken inhaltlichen Zerfaserung bei gleichzeitig sehr starren Teilung der Curricula in zwei Studienhälften, was sich wiederum auf Faktoren wie Mobilität und Studierbarkeit auswirkt (s. auch die nachfolgenden Kapitel zur Mobilität und zur Studierbarkeit). Die Gutachtenden empfehlen daher, in allen vier Studiengängen noch einmal eingehend zu prüfen, ob eine grundlegende Überarbeitung der Modulstrukturen nicht ein sinnhaftes und deutlich qualitätssteigerndes Unterfangen wäre. Es wäre dabei wünschenswert, Modullaufzeiten so anzupassen, dass sie nicht zu einer regelhaften Überlappung der Semesterstruktur führen, sondern einzelne in sich geschlossene Semester oder aber zumindest Studienjahre bilden.

Alle Studiengänge enthalten, neben klassischen Formaten wie Vorlesungen und Seminaren, an die Fächerkultur angepasste Lehr- und Lernformen, wie beispielsweise betreute Projektarbeiten und Praxisphasen.

Aus Sicht der Gutachtenden sind die Curricula der Studiengänge „Public Relations“, „Journalistik“ und „Kommunikationsmanagement“ insgesamt so gestaltet, dass die angestrebten Qualifikationsziele gut erreicht werden können. Die Studierenden äußerten einstimmig den Wunsch, dass häufiger aktuelle Themen in die Lehrveranstaltungen eingebunden werden sollten. Auch wenn die Hochschule in den Gesprächen zeigen konnte, dass sie durchaus bestrebt ist, aktuelle Themen wie etwa Digitalisierung, Gesundheitsthemen, Nachhaltigkeit und Internationalisierung in das Curriculum einzubinden, empfehlen die Gutachtenden diese Themenfelder zukünftig noch stärker in die inhaltliche Ausgestaltung der Curricula einzubinden. Die bereits vorhandenen flexiblen Lehrformate wie Projektarbeiten würden eine Umsetzung dessen erlauben.

Im Falle des Bachelorstudiengangs „Public Relations“ sowie des Masterstudiengangs „Kommunikationsmanagement“ merken die Gutachtenden an, dass die Breite der angestrebten Qualifikationsziele in den wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen im Vergleich zum in den Curricula dafür vorgesehenen Anteil sehr umfangreich ist. Die Gutachtenden schlugen während der digitalen Begutachtung vor, dass die Hochschule diesen Bereich entweder in den Curricula umfassend stärken oder aber die Qualifikationsziele entsprechend anpassen sollte. Im Nachgang zur Begutachtung reduzierte die Hochschule die Breite der angestrebten Qualifikationsziele, sodass die Gutachtenden nun zu dem Schluss kommen, dass die formulierten Qualifikationsziele in diesem Bereich auch erreichbar sind. Die Gutachtenden bleiben aber bei ihrer Einschätzung, dass ein Ausbau der wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen die Berufsbefähigung der Studierenden stärken würde und somit empfehlenswert wäre. Dies würde außerdem den Wünschen der Studierenden entsprechen, die im Rahmen der Begutachtung Gleichlautendes äußerten.

Die Gutachtenden bemängeln, dass v. a. im Masterstudiengang „Fernsehjournalismus und Dokumentarfilm“ im Curriculum sowohl eine breite wissenschaftliche Methodenvarianz als auch ein Überblick über einschlägige kommunikationswissenschaftliche Theorien fehlen. Das Modul „Fernsehjournalistik“, welches dieses Ziel verfolgt, erscheint den Gutachtenden inhaltlich deutlich zu überfrachtet zu sein, um dieses Ziel zu erreichen. Während der Begutachtung wurde dieser Punkt intensiv mit der Hochschule diskutiert. Die Hochschule vertrat dabei die Ansicht, dass die wissenschaftlichen Kompetenzen auch in anderen Modulen (in ausreichendem Maße) enthalten seien und die Problematik somit lediglich redaktioneller Natur ist und in den Beschreibungen stärker hervorgehoben werden müsste. Dieses Argument konnte die Gutachtenden nicht überzeugen. Sie möchten zu bedenken geben, dass die übrigen Module ebenfalls inhaltlich so breit aufgestellt sind, dass eine solche Methodenkompetenz zwar möglicherweise ebenfalls Anwendung findet, aber allenfalls einen (zu) geringen zeitlichen Anteil einnehmen kann. Die Gutachtenden

bleiben daher bei ihrer ursprünglichen Einschätzung, dass der wissenschaftlichen Befähigung insgesamt ein größerer Anteil im Curriculum eingeräumt werden müsste – auch wenn dies zulasten anderer Inhalte geht – um so überhaupt erst eine Promotionsfähigkeit herzustellen. Die Gutachtenden halten dieses Qualifikationsziel mit der gegenwärtigen Ausgestaltung des Curriculums nicht für erreichbar. Dieser Kompetenzbereich sollte daher unbedingt gestärkt werden, um eine Promotionsfähigkeit zu gewährleisten und den Qualifikationsrahmen, wie in den Qualifikationszielen angestrebt, einhalten zu können.

### **Entscheidungsvorschlag (alle Studiengänge)**

Nicht erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden schlägt folgende Auflage vor:

- Im Falle des Masterstudiengangs „Fernsehjournalismus und Dokumentarfilm“ müssen die wissenschaftlichen Kompetenzen derart gestärkt werden, dass eine Promotionsfähigkeit grundsätzlich möglich ist.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachtenden empfehlen in allen vier Studiengängen noch einmal eingehend zu prüfen, ob eine grundlegende Überarbeitung der Modulstrukturen nicht ein sinnhaftes und deutlich qualitätssteigerndes Unterfangen wäre
- Die Gutachtenden empfehlen, zu prüfen, ob ein Ausbau der wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen in den Studiengängen „Public Relations“ und „Kommunikationsmanagement“ nicht sinnvoll wäre.
- Die Gutachtenden empfehlen, zu reflektieren, ob es der Qualität des Curriculums nicht zuträglich wäre Themen wie die Digitalisierung, Gesundheitsthemen und Internationalisierung stärker einzubinden und das Thema Nachhaltigkeitskommunikation, das in Grundsätzen bereits implementiert ist, weiter zu stärken.

#### **2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

##### **Sachstand (alle Studiengänge)**

Die formalen Rahmenbedingungen hinsichtlich Anerkennung und Anrechnung sind so gestaltet, dass sie studentische Mobilität grundsätzlich ermöglichen (vgl. auch Kapitel 1.7 dieses Berichts).

Auf Hochschulebene verfügt die HS Hannover insgesamt über mehr als 100 Kooperationspartner\*innen (vgl. Selbstbericht, Kapitel 2.1.1, S. 16) und die Fakultät selbst verfügt über insgesamt 61 Partnerhochschulen (ibidem, S. 17). Um die HS Hannover für internationale Studierende attraktiv zu machen, verfügt sie überdies über eine Reihe englischsprachiger Kursangebote (vgl. ibidem).

In den Bachelorstudiengängen „Public Relations“ und „Journalistik“ sind keine festen Mobilitätsfenster vorgesehen, vielmehr gibt die Hochschule an, individuelle Lösungen zu finden oder aber zu empfehlen, die Praxisphase im vierten Semester als Mobilitätsfenster zu nutzen (Selbstbericht, Kapitel 3.2.2, S. 23 & Kapitel 4.2.2, S. 33). In den Masterstudiengängen gibt die Hochschule an, dass ein Auslandsaufenthalt curricular nicht vorgesehen sei und entweder eine Verlängerung der Regelstudienzeit oder aber das Anfertigen der Abschlussarbeit im Ausland nötig sei (Selbstbericht, Kapitel 5.2.1, S. 41 & Kapitel 6.2.2, S. 49).

Die Lehrenden gaben an, dass es bei Auslandsaufenthalten häufig schwierig sei, Hochschulen mit vergleichbaren Fächern mit entsprechenden Veranstaltungen und Kompetenzen zu finden.

Die Studierenden gaben an, dass die Möglichkeit zur studentischen Mobilität in den Studiengängen selbst nicht explizit beworben wurde. Sie führten aber aus, dass es dennoch regelmäßig zentrale Beratungsangebote und Orientierungsveranstaltungen über das International Office gibt, die auch entsprechend beworben werden. Eine Studierende gab überdies an, dass ihr empfohlen wurde, entweder die Abschlussarbeit im Rahmen des Auslandssemesters zu absolvieren oder aber ein Semester länger zu studieren. Die Studierenden gaben aber an, dass sie im Falle der Bachelorstudiengänge auf jeden Fall einen Auslandsaufenthalt, trotz Beibehaltung der Regelstudienzeit, für möglich halten, wenn das Praxisseminar im Ausland absolviert wird. Über feste und regelhaft geschlossene learning-agreements konnten die Studierenden keine Auskunft geben. Die Lehrenden ihrerseits gaben an, dass sie stets die Möglichkeit fester learning-agreements bewerben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)**

Insgesamt wurde im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung sehr deutlich, dass die Lehrenden und Programmverantwortlichen den Standpunkt vertreten, dass ein Auslandsaufenthalt ohne Verlängerung der Regelstudienzeit schwer umsetzbar ist. Den Gutachtenden erscheint dies vor allem aufgrund der sehr kleinteiligen Curricula der Fall zu sein, die eine studentische Mobilität im schlimmsten Fall deutlich zu erschweren scheinen. Erschwerend hinzu kommt, dass sich Module häufig über zwei Semester erstrecken und dabei überlappend angelegt sind, sodass sich nur sehr schwer Mobilitätsfenster generieren lassen. Die Gutachtenden nehmen zur Kenntnis, dass die Hochschule durch die Möglichkeit, Praxisseminare und Abschlussarbeiten im Ausland zu absolvieren, zumindest theoretisch Mobilitätsfenster geschaffen hat. Das Gremium vertritt aber die Ansicht, dass diese Lösung zwar formal korrekt ist und daher keine Auflage nach sich ziehen kann, insgesamt aber eher halbherzig und wenig zufriedenstellend ist. Die Gutachtenden möchten daher ernsthaft zu bedenken geben, ob die Curricula nicht so umgestaltet werden könnten, dass sich Semester mit Wahlpflichtbereichen generieren ließen, welche wiederum für das Generieren eines zufriedenstellenden Mobilitätsfensters genutzt werden könnten.

Des Weiteren entstand der Eindruck, dass die Beratungsangebote entweder nicht immer oder zumindest nicht in hinreichender Weise gegenüber den Studierenden kommuniziert werden. Auffällig war dabei vor allem, dass die Studierenden, mit denen im Rahmen der digitalen Begutachtung gesprochen wurde, nichts von Beratungsangeboten auf Studiengangsebene wussten. Die Gutachtenden empfehlen daher zum einen über die Einrichtung eines festen Beratungsangebot, bzw. einer\*s festen Ansprechpartner\*in innerhalb der Studiengänge nachzudenken und zum anderen zukünftig darauf zu achten, dass bspw. Möglichkeiten wie der Abschluss fester learning-agreements den Studierenden deutlicher kommuniziert werden.

Nichtsdestotrotz kommen die Gutachtenden zu der Einschätzung, dass die vorliegenden Regelungen die Mindestanforderungen an studentische Mobilität grundlegend erfüllen.

### **Entscheidungsvorschlag (alle Studiengänge)**

Erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtenden empfehlen die begonnenen Maßnahmen zur Stärkung der studentischen Mobilität konsequent weiter zu verfolgen und zu stärken. Es könnte hierzu zweckdienlich sein, die anvisierten Mobilitätsfenster auch transparent in den Prüfungsordnungen darzustellen. Außerdem könnte man durch eine Bündelung von Wahlpflichtfächern diese Mobilitätsfenster stabilisieren.
- Die Gruppe der Gutachtenden empfiehlt, in den existierenden Beratungsangeboten darauf zu achten, dass die Möglichkeit zu festen learning-agreements transparenter kommuniziert und den Studierenden stärker ans Herz gelegt wird.
- Die Gutachtenden geben zu bedenken, dass es hilfreich sein könnte, wenn die erste Anlaufstelle für studentische Mobilität auf Ebene des Studiengangs, so etwa in der Person der\*s Studiengangskoordinatorin\*s angesiedelt wäre.

#### **2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

##### **Sachstand (alle Studiengänge des Bündels)**

Die Berufung von Professor\*innen erfolgt gemäß der Ordnung zur Erstellung von Berufungsvorschlägen (BerufO) vom 19.02.2004, in der Fassung der 2. Änderung vom 10.07.2007 (Anlage B4\_1).

Dem Anlagenband ist jeweils eine tabellarische Personalübersicht der jeweiligen Studiengänge zu entnehmen (vgl. 1. Liste der Lehrenden im Bündel getrennt nach Studiengängen, Anlage B4,

S. 1ff.). Weitere Details zu den Lehrenden können dem Personalhandbuch (Anlage B3) entnommen werden.

Dem Antrag der Hochschule ist eine Übersicht über die im Akkreditierungszeitraum neu zu besetzenden oder veränderten Stellen beigefügt (2. Übersicht über im Akkreditierungszeitraum frei werdende (wegfallende oder zu besetzende) Stellen sowie neu hinzukommende Stellen., Anlage B4, S. 5). Während der digital geführten Gespräche zur Begutachtung, bestätigten Vertreter\*innen des Präsidiums, dass es vorgesehen sei, alle Stellen entsprechend neu zu besetzen.

Die Hochschule verfügt, gemäß den Aussagen der Hochschulleitung, über ein Weiterbildungsprogramm, in dessen Rahmen Lehrende ein deutschlandweit gültiges Zertifikat (WindH, vgl. Selbstbericht, Kapitel 2.1.2, S. 18). erwerben können und welches intensiv genutzt würde. Eine Statistik, wie viele Lehrende das Angebot wahrnehmen führt die Hochschule im Lehrbericht (s. Anlage zum Lehrbericht, Anlage B7, S. 66). Vertreter\*innen führten überdies aus, dass im Rahmen einer jeden Berufungsverhandlung auf das Weiterbildungsprogramm hingewiesen würde.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge des Bündels)**

Berufungen erfolgen gemäß klar formulierten und transparenten Kriterien. Die Berufsordnung ist entsprechend veröffentlicht und zugänglich.

Die beigefügten Personalübersichten zeigen eindrucklich, dass in allen Studiengängen die Lehre zu ganz überwiegenden Anteilen – in den beiden Masterstudiengängen sogar ausschließlich – von hauptamtlich tätigen Professor\*innen durchgeführt wird. Es ist sehr zu begrüßen, dass die Hochschulleitung verbindlich zugesagt hat, alle im Akkreditierungszeitraum freiwerdenden Stellen auch wieder neu zu besetzen. Die Gutachtenden möchten aber anregen, diese Gelegenheit zu nutzen und zu prüfen, ob die jeweiligen Denominationen mit Hinblick auf digitale Transformationsprozesse, die in der Fachkultur zunehmend eine Rolle spielen, angepasst werden können.

Die Personalauswahl erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften des niedersächsischen Hochschulgesetzes und es existieren adäquate Mittel zur didaktischen Fort- und Weiterbildung des Lehrkörpers.

### **Entscheidungsvorschlag (alle Studiengänge des Bündels)**

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtenden empfehlen, anlässlich der anstehenden Neubesetzungen der im Akkreditierungszeitraum freiwerdenden Professuren die Denominationen der entsprechenden Professuren mit Hinblick auf digitale Transformationsprozesse zu fokussieren.



#### 2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

##### Sachstand (alle Studiengänge)

Die Hochschule hat dem Antrag auf Akkreditierung eine tabellarische Raumübersicht beigefügt (Anlage B5). Des Weiteren führt die Hochschule die Ressourcenausstattung der Studiengänge in ihrem Selbstbericht wie folgt aus:

*Seminarräume, PC-Labore und Projekträume. Die Seminarräume und PC-Labore werden für den regulären Vorlesungsbetrieb genutzt und können auf Anfrage auch von Studierendengruppen gebucht werden. Die Projekträume sind ausgestattet mit PC-Arbeitsplätzen. Sie sind zu den Öffnungszeiten der Hochschule Hannover frei zugänglich und stehen neben der Bibliothek zum Arbeiten zu Verfügung (Selbstbericht, Kapitel 2.1.2, S. 18).*

*Den Studierenden [...] stehen im Gebäude EP 12, 9 PC-Labore zur Verfügung, die insgesamt mit 160 Hochleistungscomputern ausgerüstet sind. Arbeitsplätze sind mit 24 Zoll-Bildschirmen ausgerüstet und können normale Drucker sowie Großformatdrucker ansteuern. [...] Die Studierenden der Lehreinheit „Kommunikation“ können mit allen relevanten Kreativ-Programmen, aber auch Software zur Erstellung von Film, Radio und Online Medien arbeiten, und es wurden Programme für die I-Pad Produktion nachgerüstet (ibidem).*

*In den Räumlichkeiten der Campus Medienwerkstatt (CMW) stehen [...] neben einem Hörfunkstudio mit separaten Regie- und Sprecher\*innenbereichen 15 professionelle Schnittplätze (AVID Mediacomposer und Adobe Premiere/Audition CC) für die Bearbeitung von Audio- und Videoproduktionen zur Verfügung (ibidem). Die Lehrenden ergänzten, dass die Schnittplätze mit Macbooks Pro und IMacs ausgestattet sind und die Studierenden über ihre Studenausweise rund um die Uhr Zugang zu den Schnittplätzen haben.*

*Im Bereich Bewegtbild betreibt die Medienwerkstatt ein 200 Quadratmeter großes Videostudio in dem u.a. Videoclips im großen U-förmigen Green-Screen oder HDTV Fernsehsendungen entstehen. Für die Produktionen von Live-Radiosendungen gibt es ein digitales Hörfunkstudio mit einem großen Aufnahmestudio. Parallel dazu können im Tonstudio und der Sprecherkabinen weitere Audioproduktionen erstellt werden. Als zentrale Einrichtung bietet die Campus Medienwerksatt AV-Ausleihe an. Hier wird den Studierenden ein sehr umfangreiches Sortiment an Audio- und Videotechnik bereitgestellt und beraten, für welche Anforderungen welches Equipment angebracht und professionell sinnvoll ist. Ausleihe und Beratung erfolgen durch einen Ingenieur (Fotografie), fünf Mediengestalter\*innen Bild und Ton, die durch drei Auszubildende im Bereich Mediengestalter\*in Bild und Ton unterstützt werden (ibidem, S. 18f.). Die Lehrenden führten aus, dass alle Geräte, die entliehen werden, auch versichert sind.*



Der Fachbereich gab an, dass ein mehrstufiger Sicherheitsschein etabliert wurde, welcher die Erfahrungsstufen der Studierenden mit dem Equipment widerspiegelt. Außerdem gibt es zu Semesterbeginn regelmäßig Einführungsveranstaltung mit Einweisungen in die Benutzung des Equipments. Des Weiteren steht ein kleines festes Budget für Reparaturen der Technik zur Verfügung.

Aufgrund der anhaltenden Pandemiesituation konnten die Gutachtenden die Räumlichkeiten nicht persönlich in Augenschein nehmen. Die Gruppe der Gutachtenden setzte sich aber teilweise aus Mitgliedern zusammen, welche die Raumsituation bereits aus einer vorherigen Akkreditierung kannten. Des Weiteren präsentierte die Hochschule die Ausstattung im Rahmen kommentierter Kurzfilme während der digitalen Begutachtungen.

Vertreter\*innen der Hochschule führten aus, dass in der Vergangenheit sehr viel Geld für die technische Ausstattung aus Mitteln des Hochschulpakts zur Verfügung stand. Nun befindet sich die Hochschule nach eigenen Aussagen in einer Phase der finanziellen Konsolidierung, sodass zukünftig weniger Geld zur Verfügung stehen wird. Der Fachbereich hat eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, die den finanziellen Bedarf des Fachbereichs erheben soll.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)**

Die Gutachtenden zeigten sich insgesamt beeindruckt von der sehr guten technischen Ausstattung der Studiengänge. Diese ist als vorbildlich anzusehen und stellt ein großes Asset der Studiengänge dar.

Sowohl die Computerlabore als auch die zur Verfügung gestellte Schnitttechnik sind auf dem absolut neusten Stand der Technik und ermöglichen den Studierenden somit eine umfassende technische Ausbildung gemäß modernstem Standard. Den Studiengängen steht außerdem in ausreichendem Maße nicht-wissenschaftliches Personal zur Pflege des Equipments und zur Betreuung der Studierenden zur Verfügung.

Das Equipment ist versichert und kann durch die Studierenden entliehen werden. Außerdem haben die Studierenden über digitale Schlüsselkarten Zugang zu den Räumlichkeiten, z. B. zu den Schnitträumen.

Die beschriebenen Räumlichkeiten erscheinen den Gutachtenden geeignet, die Anforderungen der vier Studiengänge des Bündels zu erfüllen.

Die Gutachtenden kommen daher zu dem Schluss, dass die Ressourcenausstattung der Studiengänge in hohem Maße dazu geeignet ist, die vier Studiengänge des Bündels zu betreiben.

### **Entscheidungsvorschlag (alle Studiengänge)**

Erfüllt.

### 2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

#### Sachstand (alle Studiengänge)

Die Organisation und Durchführung von Prüfungen ist zum einen in der Besonderen Prüfungsordnung (vgl. jeweils § 4 BPO, Anlage A4, A7, A10, A13) und zum anderen in der Allgemeinen Prüfungsordnung (§§ 3–4 sowie §§ 6–11 APO, Anlage A1) geregelt. Dort ist auch festgeschrieben, dass die *die Vorprüfung, die Bachelor-Prüfung und die Master-Prüfung bestehen aus Modulprüfungen. Module definieren Prüfungsleistungen, Gewichtungsfaktoren und Credits für ein Prüfungsfach oder ein fächerübergreifendes Prüfungsgebiet, die Praxisphasen, die Bachelor- bzw. Master-Arbeit und das Kolloquium oder die mündliche Abschlussprüfung.* (§ 7 (1) APO, Anlage 1). Die Allgemeine Prüfungsordnung ist veröffentlicht. Die Besonderen Prüfungsordnungen liegen jeweils in einer finalen Entwurfsfassung vor.

Die Prüfungsphasen werden für jedes Semester durch den Prüfungsausschuss festgestellt und den Studierenden gegenüber *rechtzeitig* kommuniziert (§ 7 (17), *ibidem*). Prüfungswiederholungen werden zeitnah angeboten und sind gemäß § 11 APO (*ibidem*) sowie jeweils § 4 BPO (Anlage A4, A7, A10 und A13) organisiert. Die Hochschule führt aus, dass eine Prüfungswiederholung im Regelfall in der Prüfungsphase des nachfolgenden Semesters vorgesehen ist (vgl. Selbstbericht, Kapitel 2.1.3, S. 19).

Aufgrund der flexiblen Struktur der Wahlbereiche und dem Fakt, dass sich viele Module über zwei Semester strecken (vgl. auch die Ausführungen zu den jeweiligen Curricula in Kapitel 2.2.2.1 dieses Berichts) kann die Anzahl an Prüfungsleistungen pro Semester z. T. stark variieren. In allen vier Studiengängen ist es aber rein rechnerisch seitens der Studierenden möglich, die Prüfungslast so zu verteilen, dass im Regelfall nicht mehr als sechs Prüfungsereignisse pro Semester zu absolvieren sind (vgl. auch Selbstbericht, Kapitel 3.2.5, S. 24ff., 4.3.1, S. 35ff., 5.2.4, S.41ff. und 6.2.5, S. 50). Hinzu kommt, dass die zu erbringenden Prüfungsleistungen häufig aus semesterbegleitenden Projektarbeiten oder aber aus Abschlussberichten zu semesterbegleitenden Projektarbeiten bestehen, wodurch sich nach übereinstimmenden Aussagen der Lehrenden und Studierenden die Prüfungslast zumeist gut über das Semester verteilt. Die Lehrenden gaben hierzu an, dass sie im Falle von Projektarbeiten ggf. Zwischenschritte bewerten, um so den kontinuierlichen Lernerfolg zu überprüfen – nicht immer sind diese Bewertungen jedoch endnotenrelevant.

§ 7 APO (Anlage A1) listet die im Studiengang zum Einsatz kommenden Prüfungsformen auf, die da wären: Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Entwurf, Referat, Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen, experimentelle Arbeit, Bericht, Präsentation, Berufspraktische Übung, Portfolio, Bachelor-/Master-Arbeit, Kolloquium, Mündliche Abschlussprüfung (*ibidem*).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)**

Prüfungsformen variieren in Abhängigkeit der abzufragenden Lernziele und Kompetenzen – so werden beispielsweise die erlernten Kompetenzen in den eher praxisorientierten Kursen häufig durch das Anfertigen von Projektarbeiten abgeprüft, wohingegen in den Grundlagenmodulen, die ein theoretisches Basiswissen vermitteln sollen, Klausuren angesetzt werden. Insgesamt werden kommunikative und interaktive Prüfungsformen – vor allem in den beiden Masterstudiengängen – deutlich bevorzugt, was grundsätzlich sehr zu begrüßen ist.

Die Gutachtenden kommen daher zu dem Schluss, dass Prüfungen grundsätzlich modulbezogen und kompetenzorientiert sind. Prüfungsfristen und Termine werden einheitlich, systematisch und transparent kommuniziert. Prüfungswiederholungen sind nicht nur innerhalb eines Jahresturnus, sondern im darauffolgenden Semester möglich, was grundsätzlich auch der Studierbarkeit zugutekommt.

Aus Sicht der Gutachtenden ermöglicht das vorliegende Prüfungssystem somit eine aussagekräftige Bewertung über den Grad der Erlangung der jeweils angestrebten Qualifikationsziele.

### **Entscheidungsvorschlag (alle Studiengänge)**

Erfüllt.

#### **2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

##### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Studierenden beschrieben den Workload des Studiengangs als angemessen und halten den Studiengang grundsätzlich für in Regelstudienzeit studierbar.

Das Interview mit den Studierenden ergab, dass gemäß deren Aussagen, die Gründe für eine Überschreitung der Regelstudienzeit eher privater Natur sind. So führten die Studierenden aus, dass beispielsweise viele ihrer Kommiliton\*innen neben dem Studium berufstätig sind oder aber Eltern wurden. Die Lehrenden waren, so die Studierenden, in diesen Fällen sehr engagiert, individuelle Lösungen zu finden und den Studierenden entgegenzukommen.

Mit Ausnahme einzelner Module (bspw. der Abschlussmodule) findet in allen vier Studiengängen im Regelfall lediglich eine Modulprüfung pro Modul statt (vgl. auch die jeweiligen Modulhandbücher, Anlagen A2, A5, A9 und A11).

Die Hochschule führt in ihrem Selbstbericht aus, dass die überschneidungsfreie Lehrplanung in allen vier Studiengängen über das Planungstool F.E.T. Timetabling erfolgt und die Lehrpläne ca. 4–6 Wochen vor Semesterstart bekannt gegeben werden (vgl. Selbstbericht, Kapitel 2.1.3, S. 19). Die Studierenden monierten in den Gesprächen, dass die Lehrplanung und die Kommunikation

derselbigen während der Pandemie nicht immer transparent und frühzeitig stattfanden. Die Studierenden gaben aber auch an, dass zu Beginn einer jeden Lehrveranstaltung ein Semesterfahrplan inklusive des jeweiligen Prüfungstermins deutlich kommuniziert wurde.

Zusätzlich hat die Hochschule für alle Studiengänge des Clusters ein Coachingsystem etabliert, welches insbesondere in den Masterstudiengängen eine sehr engmaschige Begleitung der Studierenden erlaubt. Auch die Studierenden gaben an, dass vor allem in den Masterstudiengängen eine sehr konstruktive und familiäre Arbeitsatmosphäre herrschen würde.

Im Rahmen der Begutachtung führten Vertreter\*innen der Hochschule aus, dass anlässlich der Reakkreditierung substanzielle Änderungen in den Curricula aller vier Studiengänge vorgenommen wurden, um so die Studierbarkeit zu erhöhen – so wurde bspw. die Prüfungslast und die Anzahl an Veranstaltungen signifikant reduziert sowie der Anteil der Selbststudienzeit erhöht.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01: „Public Relations“ (B.A.)**

#### **Sachstand**

Neben den im Folgenden geschilderten Aspekten gelten auch die vorangehenden Ausführungen zum studiengangübergreifenden Sachstand.

Die Zahlen der Absolvent\*innenquote zeigen, dass aus den Kohorten im Zeitraum vom WiSe 2013/2014 bis zum SoSe 2019, aus denen bisher schon Absolvent\*innen vorliegen können, von 356 Studierenden insgesamt 260 in Regelstudienzeit, Regelstudienzeit + 1 Semester oder Regelstudienzeit + 2 Semester abgeschlossen haben (vgl. Absolvent\*innenquote, Anlage C3). Dies entspricht einer durchschnittlichen Quote von ca. 73 %. Es ist außerdem zu berücksichtigen, dass Studienabbrecher\*innen und -wechsler\*innen in der Zahl der 356 Studierenden noch nicht inbegriffen sind. Aus späteren Kohorten existieren noch keine Absolvent\*innen, da die Regelstudienzeit hier noch nicht erreicht worden sein kann.

### **Studiengang 02: „Journalistik“ (B.A.)**

#### **Sachstand**

Neben den im Folgenden geschilderten Aspekten gelten auch die vorangehenden Ausführungen zum studiengangübergreifenden Sachstand.

Die Zahlen der Absolvent\*innenquote zeigen, dass aus den Kohorten im Zeitraum vom WiSe 2013/2014 bis zum SoSe 2019, aus denen bisher schon Absolvent\*innen vorliegen können, von 223 Studierenden insgesamt 154 in Regelstudienzeit, Regelstudienzeit + 1 Semester oder Regelstudienzeit + 2 Semester abgeschlossen haben (vgl. Absolvent\*innenquote, Anlage C3). Dies entspricht einer durchschnittlichen Quote von ca. 69 %. Es ist außerdem zu berücksichtigen, dass

Studienabbrecher\*innen und -wechsler\*innen in der Zahl der 223 Studierenden noch nicht inbegriffen sind. Aus späteren Kohorten existieren noch keine Absolvent\*innen, da die Regelstudienzeit hier noch nicht erreicht worden sein kann.

Die Lehrenden gaben während der digitalen Gespräche an, dass die psychotherapeutische Beratungsstelle der Hochschule einen überproportionalen Anteil an Meldungen durch Studierende des Bachelorstudiengangs „Journalistik“ erhält. Die Lehrenden erklärten dies mit der besonders angespannten Situation des einschlägigen Arbeitsmarktes, welche die Studierenden stark unter Druck setzt. Die Studiengangsleitung gab an, dass die Workloaderhebungen in besagtem Studiengang unauffällig seien.

### **Studiengang 03: „Kommunikationsmanagement“ (M.A.)**

#### **Sachstand**

Neben den im Folgenden geschilderten Aspekten gelten auch die vorangehenden Ausführungen zum studiengangübergreifenden Sachstand.

Die Zahlen der Absolvent\*innenquote zeigen, dass aus den Kohorten im Zeitraum vom WiSe 2013/2014 bis zum SoSe 2020, aus denen bisher schon Absolvent\*innen vorliegen können, von 131 Studierenden insgesamt 100 in Regelstudienzeit, Regelstudienzeit + 1 Semester oder Regelstudienzeit + 2 Semester abgeschlossen haben (vgl. Absolvent\*innenquote, Anlage C3). Dies entspricht einer durchschnittlichen Quote von ca. 76 %. Es ist außerdem zu berücksichtigen, dass Studienabbrecher\*innen und -wechsler\*innen in der Zahl der 131 Studierenden noch nicht inbegriffen sind. Aus späteren Kohorten existieren noch keine Absolvent\*innen, da die Regelstudienzeit hier noch nicht erreicht worden sein kann.

### **Studiengang 04: „Fernsehjournalismus und Dokumentarfilm“ (M.A.)**

#### **Sachstand**

Neben den im Folgenden geschilderten Aspekten gelten auch die vorangehenden Ausführungen zum studiengangübergreifenden Sachstand.

Die Zahlen der Absolvent\*innenquote zeigen, dass aus den Kohorten im Zeitraum vom WiSe 2013/2014 bis zum SoSe 2020, aus denen bisher schon Absolvent\*innen vorliegen können, von 96 Studierenden insgesamt 59 in Regelstudienzeit, Regelstudienzeit + 1 Semester oder Regelstudienzeit + 2 Semester abgeschlossen haben (vgl. Absolvent\*innenquote, Anlage C3). Dies entspricht einer durchschnittlichen Quote von ca. 61 %. Es ist außerdem zu berücksichtigen, dass Studienabbrecher\*innen und -wechsler\*innen in der Zahl der 96 Studierenden noch nicht inbegriffen sind. Aus späteren Kohorten existieren noch keine Absolvent\*innen, da die Regelstudienzeit auch hier noch nicht erreicht worden sein kann.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)**

Die Lehrplanung erfolgt überschneidungsfrei und wird systematisch kommuniziert. Zwar monierten die Studierenden die Kommunikation derselbigen, während der letzten Semester, doch muss auch bedacht werden, dass sich dies auf die Pandemiesituation bezieht, die alle Beteiligten vor besondere Herausforderungen gestellt hat. Die Gutachtenden können, auch angesichts der Absolvent\*innenquote, keine strukturellen Probleme in der Studierbarkeit der Studiengänge des Bündels erkennen. Der erhöhte Anteil an Studierenden des Bachelorstudiengangs „Journalistik“, die das Beratungsangebot der psychotherapeutischen Beratungsstelle wahrnehmen erscheint besorgniserregend, wurde aber von den Lehrenden offen thematisiert, sodass die Gutachtenden den Eindruck gewonnen, dass dieser Umstand bereits beobachtet wird und die Lehrenden im Studiengang ggf. Handlungen ergreifen, sollte es notwendig werden. Des Weiteren begrüßt das Gremium der Gutachtenden, dass der Fachbereich zuletzt erhebliche Anstrengungen und Änderungen an den Curricula anstrebt, um die Studierbarkeit weiter zu erhöhen.

### **Entscheidungsvorschlag (alle Studiengänge)**

Erfüllt.

#### **2.2.2.7 Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)**

##### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Nicht einschlägig.

#### **2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

##### **2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

##### **Sachstand (alle Studiengänge)**

In Anlage B3 des Selbstberichts präsentiert die Hochschule die Forschungs- und Publikationstätigkeiten der am Studiengang beteiligten Lehrenden in Form von Kurz-Vitae.

Die Hochschule führt innerhalb des Selbstberichts aus, dass (neben der Forschungstätigkeit) auch diverse Kooperationen mit der Berufspraxis zu einer kontinuierlichen Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltungen beitragen (Selbstbericht, Kapitel 3.4, S. 30f., Kapitel 5.3.1, S. 44ff. und Kapitel 6.3.1, S. 50).

Des Weiteren nehmen Projektarbeiten eine wichtige Rolle innerhalb der Studiengänge ein. Die Studierenden gaben an, dass die Projektarbeiten zwar meist eher praktischer Natur sind, es kürzlich aber auch ein Modul mit einem empirischen Forschungsprojekt angeboten wurde.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)**

Die dem Antrag der Hochschule als Anlage beigefügten Kurz-Vitae der Lehrenden weisen nach, dass die Lehrenden über eigene Publikationstätigkeiten, Herausgeberschaften, die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachgesellschaften, entsprechende Gremienarbeit, Tätigkeit als Gutachtende sowie die Teilnahme, bzw. Organisation (inter-)nationaler Tagungen aktiv in den nationalen wie internationalen fachlichen Diskurs eingebunden sind. Laut Aussagen der Begutachtung gibt es außerdem regelhaft Projektkooperationen und Austausch zwischen den einzelnen Studiengängen des Fachbereichs.

Der hohe Praxisbezug der Studiengänge und der Austausch mit externen Kooperationspartner\*innen der Branche sowie im Rahmen der studentischen Praxisphasen, erlauben außerdem einen regelmäßigen starken Input der Berufspraxis. Aus Sicht der Gutachten ist es daher möglich, die sich verändernden Anforderungen der Berufspraxis kontinuierlich zu eruieren und die so gewonnen Erkenntnisse in die fachlich-inhaltliche Gestaltung der Curricula einfließen zu lassen.

### **Entscheidungsvorschlag (alle Studiengänge)**

Erfüllt.

#### **2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)**

##### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)**

Nicht einschlägig.

#### **2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

##### **Sachstand (alle Studiengänge)**

Die Hochschule verfügt über eine verbindlich implementierte Evaluationsordnung, die regelhaft durchgeführte Lehrveranstaltungsevaluationen vorsieht (vgl. Evaluationsordnung, Anlage B6). Des Weiteren hat die Hochschule ihr Qualitätsmanagementverfahren in einem weiteren Anlagen-dokument tabellarisch skizziert (vgl. Anlage B\_2). Ein Musterfragebogen der studentischen Lehrveranstaltungsevaluationen ist den Anlagen zur Akkreditierung beigefügt (Anlage B6\_1). Das Muster zeigt, dass im Zuge der Evaluationen auch die Angemessenheit des studentischen



Workloads einer Lehrveranstaltung abgeprüft wird. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen fließen in kondensierter Form in einen Lehrbericht ein – die Anlage zum aktuellen Lehrbericht 2020 der Fakultät III – Lehrinheit Kommunikation ist den Anlagen ebenfalls beigelegt (Anlage B7). Die Studierenden gaben an, dass die Ergebnisse der Befragungen in aller Regel mit ihnen besprochen werden. Dies ist auch in der Evaluationsordnung so vorgeschrieben (§ 7 (4) Evaluationsordnung, Anlage B6)

Die Hochschulleitung führte aus, dass es zusätzlich zu den verpflichtenden Evaluationen nun auch freiwillige informelle Befragungen gibt. Hierzu können die Lehrenden bereits während des Semesters kurze Evaluationen über Moodle durchführen. Gemäß eigenen Aussagen erarbeitet die Hochschule gegenwärtig eine neue Evaluationsordnung, die auch die informellen Evaluationen einbeziehen soll. Um dieses – gegenwärtig informelle – Feedback stärker zu institutionalisieren, finden gegenwärtig alle zwei bis drei Wochen Treffen der Lehrenden mit der\*m jeweiligen Studiengangskoordinator\*in statt.

In den vier Studiengängen werden jeweils einmal jährlich Verbleibsstudien in der Form von Absolvent\*innenbefragungen durchgeführt. Dem Selbstbericht sind entsprechende Auswertungen der Befragungen beigelegt (vgl. Anlage B6\_2, B6\_3, B6\_4 und B6\_5). Des Weiteren wurde im Masterstudiengang „Fernsehjournalismus und Dokumentarfilm“ außerdem eine Studienabschlussbefragung durchgeführt (vgl. Anlage B6\_6).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)**

Die Hochschule verfügt über eine umfassende Evaluationsordnung, die regelhafte Lehrveranstaltungsevaluationen verbindlich integriert. Die Lehrveranstaltungsevaluationen überprüfen stets die Angemessenheit des studentischen Workloads und die Ergebnisse werden regelhaft mit den Studierenden besprochen.

Es ist sehr zu begrüßen, dass die Hochschule gegenwärtig bemüht ist, neue Arten des Feedbacks einzuführen. Die Gutachtenden begrüßen dabei explizit die Bestrebungen der Hochschule, diese Feedbackschleife in Zukunft auch verbindlich in die Evaluationsordnung aufzunehmen.

Das Gremium der Gutachtenden begrüßt, dass Absolvent\*innenbefragungen durchgeführt werden, gewannen während des Gesprächs aber den Eindruck, dass innerhalb der Studiengänge dennoch zuweilen eher mit Erfahrungswerten als mit Evidenzen zum Absolvent\*innenverbleib gearbeitet wird. Dies wird u. a. gestützt durch die Aussage der HS, dass im Masterstudiengang „Kommunikationsmanagement“ solche Befragungen erst seit 2019/2020 regelmäßig durchgeführt werden (vgl. Selbstbericht, Kapitel 5.3.1, S. 45). Gerade angesichts der fundamentalen Umgestaltung der Curricula, empfehlen die Gutachtenden daher, die Absolvent\*innenbefragungen verstärkt zu nutzen, um den Erfolg der neuen Curricula zu überprüfen und auf diese Weise, falls nötig, nachsteuern zu können.



## Entscheidungsvorschlag (alle Studiengänge)

Erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachtenden empfehlen, die Bestrebungen Verbleibsstudien zu erheben, zu intensivieren. Die hieraus generierten Statistiken könnten einen wertvollen Beitrag zur Weiterentwicklung der Curricula darstellen.

### 2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

#### Sachstand (alle Studiengänge)

Der Nachteilsausgleich ist fest in der Prüfungsordnung verankert (§ 7 (18) APO, Anlage A1). Der Passus sieht vor, dass *die Belange behinderter Studierender [...] zur Wahrung ihrer Chancengleichheit angemessen zu berücksichtigen sind (ibidem). Für die Glaubhaftmachung der Behinderung kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Das Nähere regelt die Richtlinie der Hochschule Hannover zum Nachteilsausgleich (ibidem).* Die genannte Richtlinie findet sich als [Dokument](#)<sup>6</sup> innerhalb des Internetauftritts der zuständigen Beratungsstelle der HsH. Wie auch der Passus der Prüfungsordnung, definiert die Richtlinie den Personenkreis mit Anrecht auf einen Nachteilsausgleich wie folgt: Studierende [...] können einen Nachteilsausgleich geltend machen, wenn sie behindert sind oder eine längerfristige gesundheitliche Beeinträchtigung nachweisen, die die Kriterien einer Behinderung erfüllt (schwerwiegende chronische Erkrankung) (§ 2 (1), [Richtlinie der Hochschule Hannover zum Nachteilsausgleich](#)). *Menschen sind nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 SGB IX behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist* (§ 2 (2), ibidem). Außerdem sind chronisch Kranke berechtigt einen Nachteilsausgleich zu erhalten, sofern Sie *wenigstens ein Jahr lang, mindestens einmal pro Quartal ärztlich behandelt wurde[n]* (§ 2 (3), ibidem) und entweder eine *Pflegebedürftigkeit der Pflegestufe 2 oder 3* vorliegt (§ 2 (3) a, ibidem), *ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 60* oder eine *Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 60%* vorliegt (§ 2 (3) b, ibidem) oder aber *eine kontinuierliche medizinische Versorgung (ärztliche oder psychotherapeutische Behandlung, Arzneimitteltherapie, Behandlungspflege, Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln) erforderlich ist* (§ 2 (3) c, ibidem).

---

<sup>6</sup> Zuletzt abgerufen: 27.01.2022.

Die Hochschule Hannover verfügt außerdem über einen [Gleichstellungsplan](#)<sup>7</sup>.

Vertreter\*innen der Hochschulleitung erklärten, dass es eine zentrale Studienberatung gibt, die auch die erste Anlaufstelle für die Beratung zur Beantragung des Nachteilsausgleichs darstellt. Außerdem verfügt die Hochschule auch über dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und eine Schwerbehindertenvertretung, die beide – je nach Schwerpunkt – die Belange von Studierenden in besonderen Lebenslagen vertreten. Hierzu existiert das Servicebüro Beeinträchtigung und Studium (vgl. Anlage B8), welches Studierenden mit chronischen Erkrankungen oder Beeinträchtigungen zur Unterstützung dient.

Als best-practice-Beispiele zum Umgang mit Nachteilsausgleichen nannten die Lehrenden beispielsweise die Anschaffung eines computergestütztes Spracherkennungssystem für einen Studierenden, der körperlich nicht schreiben konnte.

Des Weiteren integriert die Hochschule das Thema Geschlechtergerechtigkeit auch in der Lehre – so beispielsweise im Modul „BPR-225-02 Ethik in der Kommunikation“ (vgl. Modulkatalog BPR, Anlage A2).

Die Absolvent\*innenquoten (vgl. Anlage C3) zeigen ein Geschlechterverhältnis der Eingangskohorten von ca. 1/3 männliche zu 2/3 weibliche Studierende („Journalistik“ und „Fernsehjournalismus und Dokumentarfilm“), bzw. 1/5 männliche zu 4/5 weibliche Studierende („Public Relations“ und „Kommunikationsmanagement“). In den Absolvent\*innenquoten setzt sich die Geschlechterverteilung in etwa in demselben Verhältnis fort. Die Hochschule begründet den höheren Anteil weiblicher Studierender zum einen mit dem NC, der statistisch gesehen weibliche Bewerberinnen begünstigt und zum anderen damit, dass es sich um eine brachentypische Geschlechterverteilung handelt (vgl. Selbstbericht, Kapitel 2.3, S. 20).

Betrachtet man die Geschlechterverteilung der Lehrenden so ergibt sich im Bachelorstudiengang „Public Relations“ ein Anteil von ca. 33 % weiblicher Professorinnen (3 von 9) und 0 % weiblicher Lehrbeauftragter (0 von 1). Im Bachelorstudiengang „Journalistik“ ergibt sich ein Anteil von ca. 22 % (2 von 9) weiblicher Professorinnen. 0 % (0 von 2) der sonstigen Lehrbeauftragten sind Frauen. Im Masterstudiengang „Kommunikationsmanagement“ lehrt ein Anteil von 25 % (2 von 8) weiblicher Professorinnen. Im Masterstudiengang „Fernsehjournalismus und Dokumentarfilm“ sind 100 % (5 von 5) der Lehrenden männlich. Die Berufsordnung (vgl. auch Anlage B4) enthält Regelungen, die auf eine geschlechtergerechte Berufung abzielen.

---

<sup>7</sup> Zuletzt abgerufen: 27.01.2022.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)**

Grundsätzlich verfügt die Hochschule Hannover sowohl über verbindlich verankerte Regelungen zum Nachteilsausgleich als auch über einen Gleichstellungsplan. Der Nachteilsausgleich ist in seiner Formulierung explizit auf chronisch kranke oder physisch/psychisch benachteiligte Studierende begrenzt. Er findet somit keine Anwendung auf Studierende in besonderen Lebenslagen, wie beispielsweise Studierende, die Familienangehörige pflegen oder aber Kinder zu betreuen haben.

Die Geschlechterverteilung der Eingangskohorten zeigt einen höheren Anteil weiblicher Studierender, wobei dies aus Sicht der Gutachtenden nicht untypisch ist. Es ist zu begrüßen, dass die Absolvent\*innenquoten keine geschlechterspezifische Abweichung von der Verteilung der Eingangskohorten aufweisen. Hinweise auf eine geschlechterspezifische Benachteiligung liegt, aus Sicht der Gutachtenden, demnach nicht vor. Mit Blick auf die zukünftige Stellung der Absolvent\*innen halten die Gutachtenden es dennoch für gegeben, anzuregen, ob ein Mentoringprogramm in Kooperation mit Vertreter\*innen der Berufspraxis nicht eine sinnvolle Ergänzung darstellen könnte. Dies könnte weibliche Studierende besser auf die zukünftige Übernahme von Führungsposition vorbereiten.

Die Berufsordnung der HsH sieht grundsätzlich eine geschlechtergerechte Berufung vor. Der Anteil weiblicher Lehrender ist, gemessen an der Geschlechterverteilung der Studierenden gering, entspricht aber durchaus in etwa dem Bundesdurchschnitt. Die Gutachtenden ermutigen die Hochschule in diesem Bereich begonnene Anstrengungen konsequent weiterzuverfolgen und zu intensivieren. Die Gutachtenden sehen diesbezüglich keinen akuten Handlungsbedarf – die Thematik sollte aber im Rahmen der nächsten Begutachtung unbedingt erneut aufgegriffen werden

### **Entscheidungsvorschlag (alle Studiengänge)**

Erfüllt.

Das Gremium der Gutachtenden gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachtenden regen an, dass ein Mentor\*innenprogramm mit Verbindung in die Berufspraxis die Position zukünftiger Absolvent\*innen frühzeitig stärken und Sie im Bestreben zukünftig Führungspositionen zu erreichen unterstützen könnte.

## **2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)**

Nicht einschlägig.

**2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen** ([§ 19 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

**a) Studiengangsübergreifende Aspekte** *(wenn angezeigt)*

Nicht einschlägig.

**2.2.8 Hochschulische Kooperationen** ([§ 20 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

**a) Studiengangsübergreifende Aspekte** *(wenn angezeigt)*

Nicht einschlägig.

**2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien** ([§ 21 MRVO](#))

**a) Studiengangsübergreifende Aspekte** *(wenn angezeigt)*

Nicht einschlägig.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Da das Gremium der Gutachtenden substanzielle Zweifel an der vorliegenden Modulstruktur und deren Auswirkungen sowie der generellen Promotionsbefähigung im Masterstudiengang „Fernsehjournalismus und Dokumentarfilm“ sowie der Erreichbarkeit von Qualifikationszielen zur generellen Befähigung für Führungsaufgaben im Masterstudiengang „Kommunikationsmanagement“ äußerte, empfahlen die Gutachtenden der Hochschule eine Qualitätsverbesserungsschleife durchzuführen. Die Hochschule stimmte diesem Vorgehen nicht zu und besserte stattdessen redaktionell nach. Die Nachbesserungen konnten das Gremium der Gutachtenden aber nicht nachhaltig von ihrer Kritik abbringen. Einzig die Ausführung, dass im Masterstudiengang „Kommunikationsmanagement“ nicht allgemein für Führungsaufgaben, sondern für Führungspositionen im Bereich der Kommunikation qualifiziert werden soll, brachte die Gutachtenden dazu, ihre ursprünglich diesbezüglich formulierte Auflage abzuschwächen und in eine Empfehlung umzuwandeln. Aus der Sicht der Gutachtenden bleibt die Kritik bzgl. der Modulstruktur und der fehlenden Promotionsfähigkeit im Masterstudiengang „Fernsehjournalismus und Dokumentarfilm“ bestehen.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

*Akkreditierungsstaatsvertrag*

*Musterrechtsverordnung / Landesrechtsverordnung*

#### **3.3 Gutachter\*innengruppe**

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof.'in (em.) Dr.'in Barbara Thomaß, Ruhr-Universität Bochum

Prof. (em.) Dr. Karl Martin Obermeier, Westfälische Hochschule Gelsenkirchen

Prof. Dr. Lars Rademacher, Hochschule Darmstadt

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

Frau Martina Tydecks, Executive Director APCO worldwide

c) Studierende / Studierender

Herr Robert Raback, Studierender der Informationswissenschaften (M.A.), FH Potsdam

Wenn angezeigt:

- Zusätzliche Gutachterinnen und Gutachter für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO): Nicht einschlägig.
- Zusätzliche externen Expertinnen oder Experten mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO): Nicht einschlägig.

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

#### Studiengang 01: „Public Relations“

BPR

##### Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: **B.A. Public Relations**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

Semester- bezogene Kohorten	Studienanfänger*innen mit Studienbeginn in Semester X			Absolvent*innen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			Absolvent*innen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Absolvent*innen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	Insgesamt	davon Frauen		Insgesamt	davon Frauen		Insgesamt	davon Frauen		Insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2021	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2020/21	54	43	79,6	0	0	-	0	0	-	0	0	-
SS 2020	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2019/20	53	43	81,1	0	0	-	0	0	-	0	0	-
SS 2019	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2018/19	63	53	84,1	28	23	82,1	28	23	82,1	28	23	82,1
SS 2018	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2017/18	57	41	71,9	18	17	94,4	35	31	88,6	42	35	83,3
SS 2017	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2016/17	61	50	82,0	36	33	91,7	47	42	89,4	51	45	88,2
SS 2016	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2015/16	56	43	76,8	34	24	70,6	37	27	73,0	42	32	76,2
SS 2015	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2014/15	60	49	81,7	39	34	87,2	45	38	84,4	46	39	84,8
SS 2014	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2013/14	59	49	83,1	34	28	82,4	44	38	86,4	51	45	88,2
<b>Insgesamt</b>	<b>463</b>	<b>371</b>	<b>80,1</b>	<b>189</b>	<b>159</b>	<b>84,1</b>	<b>236</b>	<b>199</b>	<b>84,3</b>	<b>260</b>	<b>219</b>	<b>84,2</b>

##### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: **B.A. Public Relations**

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs B.A. Public Relations

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
Spalte1	Spalte2	Spalte3	Spalte4	Spalte5	Spalte6
SS 2020	13	14	0	0	0
WS 2019/20	2	12	0	0	0
SS 2019	8	33	0	0	0
WS 2018/19	2	1	0	0	0
SS 2018	16	20	0	0	0
WS 2017/18	1	11	0	0	0
SS 2017	14	32	0	0	0
WS 2016/17	1	10	1	0	0
SS 2016	18	17	0	0	0
WS 2015/16	0	5	0	0	0
SS 2015	12	34	0	0	0
WS 2014/15	1	5	0	0	0
SS 2014	15	33	0	0	0
WS 2013/14	0	4	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>103</b>	<b>231</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

BPR

### Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: **B.A. Public Relations**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
Spalte1	Spalte2	Spalte3	Spalte4	Spalte5	Spalte6
SS 2020	0	19	2	6	335
WS 2019/20	0	0	11	3	308
SS 2019	0	36	1	4	294
WS 2018/19	0	0	3	0	253
SS 2018	0	35	0	1	250
WS 2017/18	1	1	7	3	214
SS 2017	0	39	0	7	202
WS 2016/17	0	0	10	2	156
SS 2016	0	34	1	0	144
WS 2015/16	0	0	4	1	109
SS 2015	5	39	0	2	104
WS 2014/15	0	0	6	0	58
SS 2014	0	46	0	2	52
WS 2013/14	0	0	4	0	4

### Studiengang 02: „Journalistik“

BJO

### Erfassung "Abschlussquote"<sup>12)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: **B.A. Journalistik**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

Semester-bezogene Kohorten	Studienanfänger*innen mit Studienbeginn in Semester X			Absolvent*innen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			Absolvent*innen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Absolvent*innen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	Insgesamt	davon Frauen		Insgesamt	davon Frauen		Insgesamt	davon Frauen		Insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2021	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2020/21	36	21	58,3	0	0	-	0	0	-	0	0	-
SS 2020	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2019/20	35	24	68,6	0	0	-	0	0	-	0	0	-
SS 2019	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2018/19	32	20	62,5	14	9	64,3	14	9	64,3	14	9	64,3
SS 2018	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2017/18	30	21	70,0	15	12	80,0	23	19	82,6	24	20	83,3
SS 2017	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2016/17	36	26	72,2	19	14	73,7	21	16	76,2	23	17	73,9
SS 2016	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2015/16	44	34	77,3	28	21	75,0	33	26	78,8	34	27	79,4
SS 2015	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2014/15	34	22	64,7	17	12	70,6	23	16	69,6	25	18	72,0
SS 2014	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2013/14	47	27	57,4	29	14	48,3	31	16	51,6	34	18	52,9
<b>Insgesamt</b>	<b>294</b>	<b>195</b>	<b>66,3</b>	<b>122</b>	<b>82</b>	<b>67,2</b>	<b>145</b>	<b>102</b>	<b>70,3</b>	<b>154</b>	<b>109</b>	<b>70,8</b>



### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: **B.A. Journalistik**

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs B.A. Journalistik

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	>4
Spalte1	Spalte2	Spalte3	Spalte4	Spalte5	Spalte6
SS 2020	4	12	2	0	0
WS 2019/20	0	2	0	0	0
SS 2019	3	19	0	0	0
WS 2018/19	1	7	0	0	0
SS 2018	1	7	0	0	0
WS 2017/18	0	6	0	0	0
SS 2017	4	17	0	0	0
WS 2016/17	0	3	0	0	0
SS 2016	3	33	1	0	0
WS 2015/16	0	5	0	0	0
SS 2015	2	28	2	0	0
WS 2014/15	0	6	1	0	0
SS 2014	4	34	0	0	0
WS 2013/14	0	3	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>22</b>	<b>182</b>	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

BJO

### Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: **B.A. Journalistik**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
Spalte1	Spalte2	Spalte3	Spalte4	Spalte5	Spalte6
SS 2020	0	15	0	3	232
WS 2019/20	0	0	2	0	214
SS 2019	0	19	2	1	212
WS 2018/19	0	0	6	2	190
SS 2018	0	26	2	2	182
WS 2017/18	0	0	5	1	152
SS 2017	1	16	1	3	146
WS 2016/17	0	0	2	1	125
SS 2016	0	29	1	7	122
WS 2015/16	0	0	4	1	85
SS 2015	2	26	0	4	80
WS 2014/15	0	0	6	1	48
SS 2014	3	29	2	4	41
WS 2013/14	0	0	2	1	3

## Studiengang 03: „Kommunikationsmanagement“

MKO

### Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: **M.A. Kommunikationsmanagement**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

Semester- bezogene Kohorten	Studienanfänger*innen mit Studienbeginn in Semester X			Absolvent*innen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			Absolvent*innen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Absolvent*innen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	Insgesamt	davon Frauen		Insgesamt	davon Frauen		Insgesamt	davon Frauen		Insgesamt	davon Frauen	
		(2)	(3)		(4)	(5)		(6)	(7)		(8)	(9)
SS 2021	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2020/21	20	18	90,0	0	0	-	0	0	-	0	0	-
SS 2020	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2019/20	20	18	90,0	2	1	50,0	11	10	90,9	11	10	90,9
SS 2019	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2018/19	22	16	72,7	1	0	0,0	14	11	78,6	20	14	70,0
SS 2018	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2017/18	16	14	87,5	3	3	100,0	9	8	88,9	12	11	91,7
SS 2017	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2016/17	17	15	88,2	3	2	66,7	4	3	75,0	14	12	85,7
SS 2016	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2015/16	15	8	53,3	1	0	0,0	10	4	40,0	13	7	53,8
SS 2015	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2014/15	22	18	81,8	0	0	-	5	4	80,0	13	12	92,3
SS 2014	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2013/14	19	13	68,4	9	7	77,8	15	11	73,3	17	12	70,6
<b>Insgesamt</b>	<b>151</b>	<b>120</b>	<b>79,5</b>	<b>19</b>	<b>13</b>	<b>68,4</b>	<b>68</b>	<b>51</b>	<b>75,0</b>	<b>100</b>	<b>78</b>	<b>78,0</b>

### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: **M.A. Kommunikationsmanagement**

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs M.A. Kommunikationsmanagement

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut ≤ 1,5	Gut > 1,5 ≤ 2,5	Befriedigend > 2,5 ≤ 3,5	Ausreichend > 3,5 ≤ 4	Mangelhaft/ Ungenügend >4
Spalte1	Spalte2	Spalte3	Spalte4	Spalte5	Spalte6
SS 2020	12	2	0	0	0
WS 2019/20	6	1	0	0	0
SS 2019	10	3	0	0	0
WS 2018/19	4	0	0	0	0
SS 2018	5	1	0	0	0
WS 2017/18	11	3	0	0	0
SS 2017	4	5	0	0	0
WS 2016/17	3	2	0	0	0
SS 2016	1	1	0	0	0
WS 2015/16	4	2	1	0	0
SS 2015	5	7	0	0	0
WS 2014/15	2	3	0	0	0
SS 2014	2	7	0	0	0
WS 2013/14	4	4	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>73</b>	<b>41</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

MKO

### Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: **M.A. Kommunikationsmanagement**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
Spalte1	Spalte2	Spalte3	Spalte4	Spalte5	Spalte6
SS 2020	0	11	0	3	115
WS 2019/20	0	0	6	1	101
SS 2019	0	3	2	8	94
WS 2018/19	0	0	1	3	81
SS 2018	0	3	1	2	77
WS 2017/18	0	0	9	5	71
SS 2017	0	1	6	2	57
WS 2016/17	0	0	5	0	48
SS 2016	0	0	1	1	43
WS 2015/16	0	4	2	1	41
SS 2015	0	9	3	0	34
WS 2014/15	0	4	1	0	22
SS 2014	0	5	3	1	17
WS 2013/14	0	3	5	0	8

### Studiengang 04: „Fernsehjournalismus und Dokumentarfilm“

MTV

#### Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: **M.A. Fernsehjournalismus und Dokumentarfilm**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

Semester-bezogene Kohorten	Studienanfänger*innen mit Studienbeginn in Semester X			Absolvent*innen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			Absolvent*innen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			Absolvent*innen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	Insgesamt	davon Frauen		Insgesamt	davon Frauen		Insgesamt	davon Frauen		Insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2021	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2020/21	17	10	58,8	0	0	-	0	0	-	0	0	-
SS 2020	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2019/20	11	8	72,7	0	0	-	0	0	-	0	0	-
SS 2019	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2018/19	11	8	72,7	1	1	100,0	9	6	66,7	10	7	70,0
SS 2018	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2017/18	15	12	80,0	0	0	-	12	9	75,0	15	12	80,0
SS 2017	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2016/17	16	9	56,3	1	0	0,0	8	3	37,5	11	5	45,5
SS 2016	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2015/16	15	12	80,0	0	0	-	3	2	66,7	8	5	62,5
SS 2015	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2014/15	12	8	66,7	1	0	0,0	3	1	33,3	6	4	66,7
SS 2014	0	0	-	0	0	-	0	0	-	0	0	-
WS 2013/14	16	9	56,3	1	0	0,0	9	5	55,6	9	5	55,6
<b>Insgesamt</b>	<b>113</b>	<b>76</b>	<b>67,3</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>25,0</b>	<b>44</b>	<b>26</b>	<b>59,1</b>	<b>59</b>	<b>38</b>	<b>64,4</b>

### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: **M.A. Fernsehjournalismus und Dokumentarfilm**  
 Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs M.A. Fernsehjournalismus und Dokumentarfilm  
 Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/Unge nügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	>4
Spalte1	Spalte2	Spalte3	Spalte4	Spalte5	Spalte6
SS 2020	1	3	0	0	0
WS 2019/20	4	12	0	0	0
SS 2019	0	5	0	0	0
WS 2018/19	1	12	0	0	0
SS 2018	2	4	0	0	0
WS 2017/18	0	7	0	0	0
SS 2017	0	4	0	0	0
WS 2016/17	0	3	0	0	0
SS 2016	1	0	0	0	0
WS 2015/16	1	9	0	0	0
SS 2015	0	1	0	0	0
WS 2014/15	1	4	0	0	0
SS 2014	2	5	0	0	0
WS 2013/14	8	3	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>21</b>	<b>72</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

MTV

### Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: **M.A. Fernsehjournalismus und Dokumentarfilm**  
 Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
Spalte1	Spalte2	Spalte3	Spalte4	Spalte5	Spalte6
SS 2020	0	1	0	3	93
WS 2019/20	0	0	12	4	89
SS 2019	0	0	0	5	73
WS 2018/19	0	0	7	6	68
SS 2018	0	0	1	5	55
WS 2017/18	0	0	3	4	49
SS 2017	0	0	1	3	42
WS 2016/17	0	0	2	1	38
SS 2016	0	0	0	1	35
WS 2015/16	0	0	8	2	34
SS 2015	0	1	0	0	24
WS 2014/15	0	1	4	0	23
SS 2014	0	6	0	1	18
WS 2013/14	0	0	11	0	11

## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	16.02.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	01.11.2021
Zeitpunkt der Begehung:	24.11.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Autor*innen des Antrags, nicht-wiss. technisches Personal, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende, Alumni
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Aufgrund der anhaltenden Pandemie konnte die sächliche Ausstattung nicht persönlich in Augenschein genommen werden. Die Hochschule zeigte stattdessen eine digitale Präsentation der sächlichen Ausstattung. Des Weiteren waren drei Mitglieder des Gremiums der Gutachtenden aus einer vorangehenden Begutachtung mit einem Teil der sächlichen Ausstattung vertraut.

**Hinweis:** Wenn die nachfolgend abgefragten Angaben zu den vorangegangenen Akkreditierungsfristen und Agenturen für alle Studiengänge gleichermaßen gelten sollten, müssen die Daten nicht gesondert eingetragen werden. In einem solchen Fall genügt es, die Daten einmal einzutragen und den Datenbezug in der Überschrift des Formularblocks entsprechend kenntlich zu machen.

### Studiengang 01: „Public Relations“

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 21.09.2010 bis 31.08.2017
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 18.07.2017 bis 31.08.2024

### **Studiengang 02: „Journalistik“**

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 12.05.2005 bis 28.02.2010
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 21.09.2010 bis 31.08.2017
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 18.07.2017 bis 31.08.2024

### **Studiengang 03: „Kommunikationsmanagement“**

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: ACQUIN	Von 23.06.2009 bis 30.09.2014
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur: ACQUIN	Von 02.12.2014 bis 30.09.2021
Ggf. Fristverlängerung	Von 01.10.2021 bis 30.09.2022

### **Studiengang 04: „Fernsehjournalismus und Dokumentarfilm“**

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: ACQUIN	Von 31.03.2008 bis 30.09.2013
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur: ACQUIN	Von 23.09.2013 bis 30.09.2014
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur: ACQUIN	Von 02.12.2014 bis 30.09.2021
Ggf. Fristverlängerung	Von 01.10.2021 bis 30.09.2022

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)



## § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten

Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

#### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 13 Abs. 2 und 3**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen



fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

- (3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
  2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
  - 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.



4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)